Umweltamt

Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

Mit Empfangsbestätigung
Windkraft Wittgensdorf GmbH
vertreten durch Jens Hoffmann und
Jan Greschner
Limbacher Straße 86
09247 Chemnitz/OT Röhrsdorf

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz
Zustellung
Datum 28.10.2026
Unser Zeichen siehe Betreff
Durchwahl [redacted]
Auskunft erteilt [redacted]
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail [redacted]

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gemäß §§ 16b Abs. 1 und 19 BImSchG zum Repowering (Modernisierung) einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Windenergieanlage) in 09228 Chemnitz/OT Wittgensdorf, Flurstück 532b der Gemarkung Wittgensdorf
Unser Zeichen Papierakte: 36.31Mo 32.30.12-639/25
Unser Zeichen e-Akte: 36.31-106.11-32.30.12-17/26

Antrag vom 10.07.2025 (Posteingang am 10.07.2025) und Ergänzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Chemnitz erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der Firma Windkraft Wittgensdorf GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Jens Hoffmann und Jan Greschner, Limbacher Straße 86 in 09247 Chemnitz/OT Röhrsdorf, wird auf ihren Antrag vom 10.07.2025, in der Fassung der ELiA-Datei vom 27.10.2026 gemäß § 16b Abs. 1 i. V. m. §§ 6, 10, 19 BImSchG sowie der §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für das Repowering einer Windenergieanlage (WEA) mit den unter Nr. 2 genannten Angaben erteilt.

2. Antragsgemäß erstreckt sich die Genehmigung im Wesentlichen auf:

a) die Errichtung und den Betrieb einer WEA:	
Standort	Flurstück 532b, Gemarkung Wittgensdorf Koordinaten nach ETRS89/UTM Zone 33: Ostwert: 349.339, Nordwert: 5.639.727) (entspricht 50° 53‘ 22,34“ Nord; 12° 51‘ 28,38“ Ost nach dem Koordinatensystem WGS84)

STADT 345 CHEMNITZ

Anlagentyp	E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01
Nennleistung	5.560 kW
Rotorblatttyp	Dreiblattrotor mit Blattverstellsystem
Turmtyp	Hybridturm
Sicherheitssysteme	Brand- und Störmeldesystem, Eiserkennungssystem, Blitzschutz- und Erdungssystem, Fernüberwachungssystem, Not-Halt-Taster im Turmfuß, Maschinenhaus, Rotorkopf und Hauptschalter
Gesamthöhe	246,6 m
Nabenhöhe	166,6 m
Rotordurchmesser	160 m

b) den Rückbau der bestehenden WEA:	
Standort	Flurstück 518/8, Gemarkung Wittgensdorf Koordinaten nach ETRS89/UTM-Zone 33N: Ostwert: 349.169, Nordwert: 5.639.424
Anlagentyp	Enercon E-40/500
Nennleistung	500 kW
Gesamthöhe	85 m
Nabenhöhe	65 m
Rotordurchmesser	40 m

3. Der Umfang der beantragten Genehmigung gemäß Abschnitt A Nr. 2 ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

5. Luftverkehrsrechtliche Entscheidung

   Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Luftfahrtbehörde hat mit Stellungnahme vom 12.09.2025 gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Errichtung und dem Betrieb der 246,60 m über Grund hohen Windenergieanlage am beantragten Standort gemäß Ziffer 2 a) dieses Bescheides mit den WGS84-Koordinaten und der Höhe über NHN 50° 53‘ 22,34“ Nord; 12° 51‘ 28,38“ Ost (593,36 m über NHN) zugestimmt. Diese Zustimmung gilt nur in Verbindung mit den unter Abschnitt C.VII.1-3 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen.

   Des Weiteren hat die vorgenannte Behörde die Genehmigung für die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter den in Abschnitt C.VII.4 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen erteilt.

6. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen und Erlaubnisse mit ein:

   a) die Baugenehmigung gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO),

   b) die Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO zur Reduzierung der gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 SächsBO erforderlichen Abstandsflächen von 0,1 H (= 21,15 m) auf das bauordnungsrechtliche Mindestmaß von 3 Metern,

   c) die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 03.03.1993 für die Errichtung der Windenergieanlage im Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen sowie

STADT 345 CHEMNITZ

d) die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG für die mit der Errichtung der Windenergieanlage verbundenen Bodeneingriffe im archäologisch relevanten Bereich nach Maßgabe der unter Abschnitt C.VII. aufgeführten Nebenbestimmungen

7. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.08.2025.

8. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

9. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern in der Entscheidung (Abschnitt A) oder in den Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nicht etwas Anderes geregelt ist.

10. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist; aus wichtigem Grund kann die Frist auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

11. Gemäß § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG ist die neue Windenergieanlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage zu errichten. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 16b Abs. 2 Satz 3 BImSchG).

12. Ein paralleler Betrieb von Bestands- und Neuanlage ist nicht zulässig.

13. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

14. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Festsetzung der Verwaltungskosten erfolgt durch gesonderten Bescheid.

STADT 345 CHEMNITZ

B. Antragsunterlagen

	Abschnitt	Seiten
1.	**Antrag**	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
1.2	Kurzbeschreibung	1
1.3	Sonstiges: Vertraulichkeitsnachweis Handelsregisterauszug Herstell- und Rohbaukosten	 1 2 1
2.	**Lagepläne**	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1
2.2	Grundkarte 1:5 000	1
2.3	Liegenschaftskarte	1
2.6	Sonstiges: Lageplan Abstand Repowering Gegenüberstellung Rückbau und Neuanlage	1
3.	**Anlage und Betrieb**	
3.1	Technische Beschreibungen der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren: Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3 R1/5560 kW Turm E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01 Fundamente E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 Fundamentdatenblatt gestempelt Technische Daten der WEA	 1 14 1 1 11 2
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Technische Beschreibung Eigenbedarf ENERCON Windenergieanlage	 14
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen: Technisches Datenblatt Abfallmengen E-160 EP5 E3 R1	4 1
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe: Wassergefährdende Stoffe E-160 EP5 E3 GLYSANTIN G30 Ready Mix50 pink – Stand Dezember 2022 GORACON GTO 68 – Stand Oktober 2022 HHS 2000 – Stand September 2021 Klüberplex AG 11-461 – Stand November 2022 MIDEL 7131 – Stand März 2021 Mobil SHC Grease 461 WT – Stand Dezember 2022 RENOLIN UNISYN CLP 68 – Stand Juli 2022 TIBOREX ABSOLUTE – Stand Juni 2021 RENOLIN UNISYN CLP 220 – Stand Dezember 2022 MOBIL SHC 632 – Stand Dezember 2022 CARTER SG 220 – Stand Juni 2022 MOBIL SHC GEAR 460 – Stand Februar 2019 MOLILITH SHC 460 RENOLIN ZAF 32 LT	 21 17 10 20 27 5 15 10 10 11 15 16 14 15 11
3.7	Maschinenzeichnungen: Elevation drawing hybrid tower E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 Zusammenbauzeichnung Gondel Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-160 EP5 E3	 1 1 1
3.8	Fließbilder	
4.	**Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage**	
4.7	Sonstige Emissionen: Schalltechnisches Gutachten vom 25.03.2025 (Bericht-Nr. I17-SCH-2025-047) der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG in 25813 Husum Gutachten über die Schattenwurfdauer vom 24.03.2025 (Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2025-042) der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG in 25813 Husum	 67 555
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen: Technische Beschreibung Schattenabschaltung ENERCON PI-CS	 5

STADT 345 CHEMNITZ

4.10	Sonstiges: Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s E-160 EP5 E3-5560 kW mit TES Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s-1 Technisches Datenblatt Betriebsmodus NR I s-1 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus NR I s-1	 15 8 14 8
5.	**Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung**	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen: Technische Beschreibung Farbgebung Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	 2 1
6.	**Anlagensicherheit**	
6.4	Sonstiges: Technische Beschreibung Anlagensicherheit Störfallverordnung (Kundeninformation ENERCON)	 10 1
7.	**Arbeitsschutz**	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz: Arbeitsschutz beim Anlagenaufbau Arbeitssicherheit Technische Beschreibung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	 2 2 5
8.	**Betriebseinstellung**	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG): Maßnahmen Betriebseinstellung (ENERCON Kundeninformation) Kostenschätzung Rückbau Erklärung gemäß § 16 b Abs. 2 Punkt 1 BImSchG	 1 1 1
9.	**Abfälle**	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
9.6	Sonstiges: Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 Stellungnahme Abfallentsorgung	 1 1
10.	**Abwasser**	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft: Information zur Entstehung von Abwasser (Kundeninformation ENERCON)	 1
11.	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgSt)**	
11.8	Sonstiges: Verweis auf Kapitel 3.5.1 bezüglich Herstellerunterlagen zu wgSt	 1
12.	**Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**	
12.1	Bauantrag:	3
12.2	Antrag auf Abweichung Begründung	3 2
12.3	Baubeschreibung	6
12.4	Schriftlicher Teil des Lageplans	3
12.5	Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens (Formular) Standsicherheitsnachweis Genehmigungs- und Ausführungsplanung vom 07.08.2025 der Ingenieurbüro für Tragwerksanalyse Dresden GmbH (Projekt-Nr. intern 251042)	2 18
12.6	Brandschutz: Brandschutznachweis der IBBS Ingenieurbüro Brandschutz in Freiberg Allgemeines Brandschutzkonzept vom 28.11.2025 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier in Sandkrug Technische Beschreibung Brandschutz	 25 24 6
12.7	Sonstiges: Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse vom 10.06.2025 (Nr. kl-25-073) der Baugrundbüro Klein GmbH in Halle (Saale) Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation Rev. 5 ENERCON E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01	 44 377
13.	**Natur, Landschaft und Bodenschutz**	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen	2

STADT 345 CHEMNITZ

13.5	Sonstiges: Artenschutzfachbeitrag vom 25.02.2025 der MEP Plan GmbH Naturschutz, Forst- & Umweltplanung in Dresden Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) vom 02.05.2025 der MEP Plan GmbH Naturschutz, Forst- & Umweltplanung in Dresden Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 25.02.2025 der MEP Plan GmbH Naturschutz, Forst- & Umweltplanung in Dresden Abschätzung des Windpotentials und des Energieertrages vom 04.07.2025 (Bericht Nr. 2025PAV00783) der PAVANA GmbH in Husum Windenergienutzung Anlage 2 BNatSchG	98 37 80 10 1
14.	**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
16.	**Anlagespezifische Antragsunterlagen Windenergieanlagen**	
16.1.1	Standorte der Anlagen	1
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung Amtsblatt Nr. 16 vom 19.04.2024 der Stadt Chemnitz (Beschluss des Stadtrates Chemnitz bezüglich der Unterschreitung des Mindestabstandes)	1 16
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen: Technische Beschreibung Anlagensicherheit Technische Beschreibung Blitzschutz Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Herstellererklärung Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON vom 28.02.2022 der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2)	7 16 21 1 22
16.1.4	Standsicherheit: Gutachten zur Standorteignung vom 27.03.2025 der I17-Wind-GmbH & Co. KG (Bericht-Nr. I17-SE-2025-205) Extremwindabschätzung auf Basis des anemos Windatlas vom 21.03.2025 der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH Reppenstedt (Bericht-Nr. 24-623-7250626-Rev.00-EX-AR)	36 16
16.1.5	Anlagenwartung: Wartungsplan	10
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen: Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Antrag auf Erteilung einer luftrechtlichen Zustimmung/Genehmigung	10 1 7 12 3
16.1.8	Abstände/Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	1
17.	**Sonstige Unterlagen**	
	Sonstige Unterlagen: Gutachten zum Eiswurf und Eisfall vom 17.12.2024 der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum (Bericht-Nr. I17-EW-2024-021) Standortgenaue Berechnung des langjährigen mittleren Windpotenzials der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH Reppenstedt (Berechnungs-Nr. 2024-11-11-133908-862555)	34 8

Nachtragsunterlagen

04.08.2025
1.3 Sonstiges: Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E3-HT-160-ES-C-01_FG rev.02

05.08.2025
12.2 Antrag auf Abweichung: Begründung Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO
12.7 Sonstiges: Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation
16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
1.3 Sonstiges: aktualisiert

07.08.2025
12.5 Standsicherheitsnachweis Genehmigungs- und Ausführungsplanung

STADT 345 CHEMNITZ

10.10.2025 Antrag auf Abweichung: Begründung Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO Grundbuchauszüge Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 28.02.2022 (8111 7247 373 D Rev.2) Aussage ENERCON vom 24.09.2025 - Abfüllflächen (Kopie E-Mail) Techn. Beschreibung ENERCON – elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) Techn. Information Measurements of magnetic fields outside ENERCON wind turbines Ergänzende Stellungnahme zu BSK SF6 gasisolierte Schaltanlagen vom 13.02.2025 Schaltanlage Typ 8DJH 242 – blue GIS für sekundäre Verteilungsnetze bis 24 kV gasisoliert
17.10.2025 NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorstudie vom 16.010.2025 der MEP Plan GmbH Stellungnahme der MEP Plan GmbH vom 17.10.2025 zum Antrag Artenschutzfachbeitrag der MEP Plan GmbH vom 16.10.2025 Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) der MEP Plan GmbH vom 16.10.2025 Landschaftspflegerischer Begleitplan der MEP Plan GmbH vom 17.10.2025 Shape-Dateien
27.11.2025 Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 der Umweltmanufaktur Georgi GmbH vom 26.11.2025
27.01.2026 Landschaftspflegerischer Begleitplan der MEP Plan GmbH vom 26.01.2026
30.01.2026 EliA-Datei aktualisiert
13.02.2026 Notariell beglaubigte beschränkt persönliche Dienstbarkeitsbestellung des Wirtschaftshofes „Sachsenland“ e.G. zugunsten Firma Windkraft Wittgensdorf GmbH
18.02.2026 Schalltechnisches Gutachten (Interimsverfahren) der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 16.02.2026 (Bericht Nr.: I17-SCH-2025-047 Rev. 01)
06.03.2026 Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E3-HT-160-ES-C-01_FG rev.02 Vertrag über Verkauf Anspruch auf Anrechnung Ökokontomaßnahmen vom 06.02.2026 Tabelle bezüglich Berechnung Kompensationszahlung Landschaftsbild
10.03.2026 Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 2 SächsBO – Begründung
30.03.2026 Landschaftspflegerischer Begleitplan der MEP Plan GmbH vom 30.03.2026 Artenschutzbeitrag der MEP Plan GmbH vom 30.03.2026 Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) der MEP Plan GmbH vom 30.03.2026 Begründung Alternativenprüfung – Abstand zum Burgstädter Feldbach
06.05.2026 Information über Fremdleitungsauskünfte
01.06.2026 NATURA 2000-Verträglichkeits-Studie der MEP Plan GmbH vom 01.06.2026 1. Nachtrag über zusätzlichen Erwerb von Ökopunkten
09.06.2026 Nutzungsvertrag vom 04.06.2026 zur Maßnahme Teichsanierung Reichenhain
31.08.2026 Aktualisierte ELiA-Datei

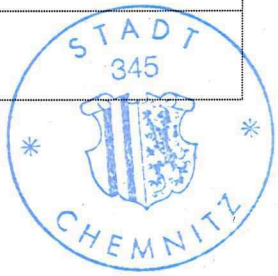

02.09.2026 Stellungnahme des Netzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH vom 02.09.2026
09.10.2026 E-Mail Fa. eab New Energy GmbH mit aktuellem Dokument des Herstellers Enercon mit Kostenschätzung für den Rückbau (Geltungsdauer 01.01.2026 – 31.12.2026)
22.10.2026 Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen (FGW TR 1-konforme Vermessung der beantragten E-160 EP5 E3 im Betriebsmodus BM0s) der DNV Energy Systems Germany GmbH vom 07.05.2026, Berichts-Nr. 10508940-A-1-A
22.10.2026 Schalltechnisches Gutachten (Interimsverfahren) der geprüften Geräuschimmissionsprognose, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG in der Fassung vom 19.10.2026 (Berichts-Nr.: I17-SCH-2025-047 Rev. 02).
27.10.2026 Aktualisierte ELiA-Datei

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

I. Immisionsschutz

1. Lärmschutz

1.1 Inhaltsbestimmungen

1.1.1 Die Windenergieanlage ist im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) mit einer maximalen Nennleistung von 5.560 kW im Betriebsmodus BM 0 s^{-1} zu betreiben. Der Schallleistungspegel $L_{e,max}$ der Windenergieanlage darf im **Tagzeitraum** (06:00 - 22:00 Uhr) den Wert von **108,5 dB(A)** gemessen nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e. V. (FGW TR 1), Stand: 26.01.2021, bei der Windgeschwindigkeit mit der höchsten Geräuschentwicklung nicht überschreiten. Der Schallleistungspegel $L_{e,max}$ ergibt sich aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum inkl. der erforderlichen Unsicherheitszuschläge:

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{WA} [dB(A)]
$L_{w.okt}$ [dB(A)]	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9	70,7	106,8
Berücksichtigte Unsicherheiten: σ_r = 0,5 dB, σ_p = 1,2 dB, σ_{Prog} = 1 dB									$L_{e,\,max}$ [dB(A)]
$L_{e,\,max,\,Okt}$ [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4	108,5
$L_{WA,\,inkl.\,OVB,\,Okt.}$ [dB(A)]	90,1	99,2	100,2	101,9	103,5	102,3	95,0	72,8	108,9

Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{WA,\,inkl.\,OVB,\,Okt.}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von emissionsseitigen Unsicherheiten dar und gilt somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

1.1.2 Die Windenergieanlage ist im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) mit einer maximalen Nennleistung von 4.400 kW im Betriebsmodus NR VII s^{-1} zu betreiben.Der Schallleistungspegel $L_{e,max}$ der Windenergieanlage darf im **Nachtzeitraum** (22:00 - 06:00 Uhr) den Wert von **103,8 dB(A)** gemessen nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW TR 1), Stand: 26.01.2021, bei der Windgeschwindigkeit mit der höchsten Geräuschentwicklung nicht überschreiten. Der Schallleistungspegel $L_{e,max}$ ergibt sich aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum inkl. der erforderlichen Unsicherheitszuschläge:

STADT 345 CHEMNITZ

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{WA} [dB(A)]
$L_{WA,\ Okt.}$ [dB(A)]	83,2	88,3	91,8	93,6	97,2	97,7	85,4	63,8	102,1
Berücksichtigte Unsicherheiten: σ_r = 0,5 dB, σ_p = 1,2 dB, σ_{Prog} = 1 dB									$L_{e,\ max}$ [dB(A)]
$L_{e,\ max,\ Okt.}$ [dB(A)]	84,9	90,0	93,5	95,3	98,9	99,4	87,1	65,5	103,8
$L_{WA,\ inkl.\ OVB,\ Okt.}$ [dB(A)]	85,3	90,4	93,9	95,7	99,3	99,8	87,5	65,9	104,2

Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{WA,\ inkl.\ OVB,\ Okt.}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von emissionsseitigen Unsicherheiten dar und gilt somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

1.1.3 Vorläufiger schallreduzierter Nachtbetrieb

Bis zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch eine FGW TR 1-konforme Vermessung der beantragten Windenergieanlage oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs ist die Windenergieanlage während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gegenüber der unter Ziffer 1.1.2 festgelegten Betriebsweise schallreduziert zu betreiben. Die Schallemissionen dieser vorläufigen Betriebsweise müssen mindestens 3 dB(A) unter denen der unter Ziffer 1.1.2 genehmigten Betriebsweise liegen.

Für diesen Zeitraum ist die Windenergieanlage mit einer maximalen Nennleistung von 2.250 kW im Betriebsmodus NR VIII s^{-1} zu betreiben. Für diesen Betriebsmodus gelten folgende Oktavschallleistungspegel einschließlich der berücksichtigten Unsicherheiten:

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{WA} [dB(A)]
$L_{WA,\ Okt.}$ [dB(A)]	76,4	82,8	89,3	92,5	93,2	90,7	82,5	60,7	98,0
Berücksichtigte Unsicherheiten: σ_r = 0,5 dB, σ_p = 1,2dB, σ_{Prog} = 1 dB									$L_{e,max}$ [dB(A)]
$L_{e,\ max.\ Okt.}$ [dB(A)]	78,1	84,5	91,0	94,2	94,9	92,4	84,2	62,4	99,7
$L_{WA,\ inkl.\ OVB,\ Okt.}$ [dB(A)]	78,5	84,9	91,4	94,6	95,3	92,8	84,6	62,8	100,6

1.1.4 Die Umschaltung auf die unter Ziffer 1.1.2 genehmigte Betriebsweise zur Nachtzeit ist erst zulässig, wenn der genehmigungskonforme Betrieb durch eine FGW TR 1-konforme Vermessung der Windenergieanlage oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nach Maßgabe der Ziffer 1.2.6 nachgewiesen wurde und die Stadt Chemnitz, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde) die Eignung der vorgelegten Nachweise schriftlich bestätigt hat.

1.1.5 Teilbeurteilungspegel

IO	Adresse	Tag Werktag Lr [dB(A)]	Tag Sonntag Lr [dB(A)]	Nacht: Lr [dB(A)]
IO1	Gasse 82, Köthensdorf	36,6	36,6	30,9
IO2	Herzogshöhe 93, Chemnitz-Wittgensdorf	40,7	42,4	33,2
IO3	Burgstädter Straße 33, Chemnitz-Wittgensdorf	44,9	46,6	37,6
IO3.1	Burgstädter Straße 29a, Chemnitz-Wittgensdorf	44,3	46,0	37,0
IO3.2	Burgstädter Straße 27, Chemnitz-Wittgensdorf	43,5	45,2	36,2
IO3.3	Burgstädter Straße 25b, Chemnitz-Wittgensdorf	43,0	44,7	35,6
IO4	Obere Hauptstraße Wohnbaufläche, Chemnitz-Wittgensdorf	41,9	43,6	34,4

STADT 345 CHEMNITZ

IO5	Obere Hauptstraße 140a, Chemnitz-Wittgensdorf	40,9	40,9	35,4
IO6	Obere Hauptstraße 218, Chemnitz-Wittgensdorf	34,4	34,4	28,4
IO7	Heidesiedlung 67, Herrenhaide	30,5	30,5	24,4

1.1.6 Immissionsrichtwerte

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen im Sinne des Immissionsschutzrechts nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm führen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten als Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionsort (IO)	**Adresse**	**IRW_{Tag}** in dB(A)	**IRW_{Nacht}** in dB(A)
IO 1	Gasse 82, Köthensdorf	60	45
IO 2	Herzogshöhe 93, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40
IO 3	Burgstädter Straße 33, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40
IO 3.1	Burgstädter Straße 29a, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40
IO 3.2	Burgstädter Straße 27, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40
IO 3.3	Burgstädter Straße 25b, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40
IO 4	Obere Hauptstraße Wohnbaufläche, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40
IO 5	Obere Hauptstraße 140a, Chemnitz-Wittgensdorf	60	45
IO 6	Obere Hauptstraße 218, Chemnitz-Wittgensdorf	60	45
IO 7	Heidesiedlung 67, Herrenhaide	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die genannten Beurteilungspegel beziehen sich auf folgende Zeiten tags 06:00-22:00 Uhr und nachts 22:00 – 6:00 Uhr.

1.2 Nebenbestimmungen Lärmschutz

1.2.1 Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind mit Sägezahnkämmen (Trailing Edge Serrations – TES) entsprechend der genehmigten Anlagenkonfiguration auszustatten.

1.2.2 Die Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass ihre Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten weder ton- noch impulshaltig im Sinne der TA Lärm sind. Ton- oder impulshaltig sind die Geräuschimmissionen, wenn nach Nr. A.3.3.5 bzw. A.3.3.6 des Anhangs zur TA Lärm ein entsprechender Zuschlag zu berücksichtigen ist.

1.2.3 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die technischen Maßnahmen zur Lärmminderung sind dauerhaft funktionsfähig zu erhalten. Verschleißbedingte Mängel, die zu einer Erhöhung der Geräuschemissionen führen können, sind unverzüglich zu beheben. Erforderlichenfalls sind die betroffenen Bauteile auszutauschen.

Die durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und die Nachweise der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.2.4 Die Umschaltung auf die für die Nachtzeit genehmigte schallreduzierte Betriebsweise muss automatisch erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu sichern.

STADT 345 CHEMNITZ

Bei Ausfall oder Störung der automatischen Umschaltung ist automatisch eine Störmeldung an die Fernüberwachung zu übermitteln

1.2.5 Die über das Fernüberwachungssystem erfassten Wind- und Anlagendaten sind für mindestens ein Jahr ab ihrer Erfassung aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen in elektronischer, auswertbarer Form vorzulegen.

Mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, elektrische Wirkleistung, Rotordrehzahl und Pitchwinkel sind als 10-Minuten-Mittelwerte aufzuzeichnen.

Der jeweils aktive Betriebsmodus, einschließlich einer gegebenenfalls aktivierten Schallreduzierung, ist mit Datum und Uhrzeit so zu dokumentieren, dass die Betriebsweise der Windenergieanlage für jeden Zeitpunkt nachvollzogen werden kann.

1.2.6 Abnahmemessung

Der genehmigungskonforme Betrieb der Windenergieanlage hinsichtlich der in den Inhaltsbestimmungen unter C.I.1.1 festgelegten schalltechnischen Anforderungen ist durch eine FGW TR 1-konforme Abnahmemessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messstelle muss nachweislich über Erfahrungen mit der schalltechnischen Vermessung von Windenergieanlagen verfügen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Stadt Chemnitz, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung vorzulegen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Stadt Chemnitz, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde), abzustimmen.

Der Messbericht sowie eine gegebenenfalls erforderliche Kontrollrechnung sind der Stadt Chemnitz, Umweltamt, unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inbetriebnahme, vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist kann im begründeten Einzelfall auf Antrag gewährt werden.

Der messtechnische Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsklasse) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die unter den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 festgelegten maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel $L_{e,max,okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht sämtliche Werte $L_{e,max,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch eine erneute Schallausbreitungsrechnung erbracht werden.

Für diese Kontrollrechnung ist das Ausbreitungsmodell des schalltechnischen Gutachtens zu verwenden.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel desjenigen Wind-BINs anzusetzen, das an den maßgeblichen Immissionsorten den höchsten Beurteilungspegel verursacht.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt als erbracht, wenn die unter Ziffer 1.1.6 festgelegten Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.



Hinweis:
Bei der Stadt Chemnitz, Umweltamt, kann formlos eine Änderung der Verpflichtung zur messtechnischen Überprüfung beantragt werden, wenn spätestens im Rahmen der Abstimmung des Messkonzeptes die Ergebnisse einer FGW TR 1-konformen Typ- oder Mehrfachvermessung des genehmigten Windenergieanlagentyps vorgelegt werden und damit die Einhaltung der unter den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 festgelegten Anforderungen nachgewiesen wird. Über den Antrag entscheidet die zuständige Immissionsschutzbehörde.

2. Schattenwurf und Lichtreflexion

2.1 Inhaltsbestimmungen

2.1.1 Die Windenergieanlage darf an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Tabelle 6.1 des Gutachtens „Berechnung der Schattenwurfdauer" der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24.03.2025 (Berichts-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-042) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung keine periodischen Schattenwurfeinwirkungen verursachen, die eine tatsächliche Beschattungsdauer von insgesamt acht Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag überschreiten.

2.1.2 Die Oberflächen der Windenergieanlage, insbesondere der Rotorblätter und des Turms, sind entsprechend der genehmigten Anlagenkonfiguration mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und Farben matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 zu beschichten.

2.2 Nebenbestimmungen

2.2.1 Die WEA ist gemäß des Gutachtens „Berechnung der Schattenwurfdauer" der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24.03.2025 (Berichts-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-042) mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und zu betreiben, die die Einhaltung der unter C.I.2.1.1 festgelegten zulässigen Beschattungsdauer sicherstellt.

Bei der Ermittlung und Festlegung der Abschaltzeiten sind die bereits vorhandene Schattenwurfbelastung, der tatsächliche Sonnenstand sowie die jährlich variierenden Schattenwurfzeiten zu berücksichtigen. Der WEA steht an den betroffenen Immissionsorten nur das nach Abzug der Vorbelastung verbleibende Beschattungskontingent zur Verfügung.

Die Abschaltautomatik muss die meteorologischen Bedingungen berücksichtigen und die Windenergieanlage bei Erreichen der zulässigen Beschattungsdauer für die Dauer des ansonsten auftretenden Schattenwurfs automatisch abschalten.

Bei der Festlegung der Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung der maßgeblichen Immissionsorte, insbesondere von Fenster-, Balkon- und Terrassenflächen, zu berücksichtigen. Bei schutzbedürftigen Innenräumen ist die Fenstermitte als Bezugspunkt anzusetzen. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über dem Boden. Unmittelbar an Gebäude angrenzende Außenflächen, insbesondere Terrassen und Balkone, sind entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schattenwurf zu berücksichtigen.

2.2.2 Die Sensoren zur Ermittlung der Beleuchtungsstärke sind so anzuordnen und zu installieren, dass eine Verfälschung der Messergebnisse durch Verschattung oder sonstige störende Einflüsse ausgeschlossen wird.

2.2.3 Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Stadt Chemnitz, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde), ein schriftlicher Nachweis des Herstellers oder eines fachkundigen

STADT 345 CHEMNITZ

Dritten vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die eingesetzte Schattenwurfabschaltautomatik die unter C.I.2.1.1 sowie C.I.2.2.1 und C.I.2.2.2 festgelegten Anforderungen erfüllt.

2.2.4 Die Schattenwurfabschaltautomatik hat die erfassten Sonnenscheinzeiten sowie die durch Schattenwurf ausgelösten Abschaltungen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Dauer aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt Chemnitz, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde), auf Verlangen in elektronischer, auswertbarer Form vorzulegen.

3. Eiswurf und Eisfall

3.1 Nebenbestimmungen

3.1.1 Die WEA ist mit einem funktionsfähigen Eisansatzerkennungs- und Abschaltsystem zu betreiben. Bei Erkennung von Eisansatz ist die WEA automatisch stillzusetzen. Ein Betrieb der Windenergieanlage bei erkanntem Eisansatz ist unzulässig.

3.1.2 Die WEA ist mit einem funktionsfähigen redundanten und diversitären Eisansatzerkennungs- und -abschaltsystem auszustatten, das auch bei Stillstand der Anlage Eisansatz erkennt.

3.1.3 Azimutstellung nach Eiserkennung

Nach Erkennung von Eisansatz und Stillsetzung der WEA ist die Azimutnachführung zu beenden und die Windenergieanlage in der dem Gutachten zum Eiswurf und Eisfall gemäß Abschnitt 3.3 zugrunde gelegten Azimutstellung zu halten, solange Vereisungsbedingungen bzw. Eisansatz bestehen.

3.1.4 Wiederanlauf

Nach einer Abschaltung wegen Eisansatzes darf die WEA erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch das Eisansatzerkennungssystem die Eisfreiheit festgestellt und eine entsprechende Eisfreimeldung an das Betriebsführungssystem übermittelt wurde.

3.1.5 Zur Vermeidung oder Beseitigung von Eisansatz ist die WEA mit einer Rotorblattheizung auszurüsten.

3.1.6 Warnkennzeichnung Silolager

Im Bereich des Schutzobjektes Silolager sind an den Zugängen gut sichtbare und dauerhaft lesbare Warnzeichen anzubringen, die auf die Gefahr vor Eiswurf bzw. Eisfall hinweisen. Die Warnzeichen sind während der gesamten Betriebsdauer der WEA in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

3.1.7 Unterweisung

Personen, die sich regelmäßig im Bereich des Schutzobjektes Silolager aufhalten, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen über die bei Vereisungsbedingungen bestehende Gefahr durch Eisfall sowie über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Nachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde der Stadt Chemnitz auf Verlangen vorzulegen.

3.1.8 Bei Vereisungsbedingungen (Lufttemperaturen von 4 °C oder weniger) haben Personen, die sich im Bereich des Silolagers aufhalten, einen Sicherheitshelm zu tragen.

STADT 345 CHEMNITZ

3.1.9 Warnhinweise an den WEA-Zugängen

An Zugangswegen zu den Windenergieanlagen, die an den Anlagen enden und nicht Bestandteil eines durchgehenden Wegenetzes sind, sind an geeigneter Stelle dauerhaft gut sichtbare Warnhinweise auf die Gefahr durch Eisfall anzubringen und während der Betriebsdauer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

5. Sonstige Nebenbestimmungen

5.1 Der Beginn der Bautätigkeiten und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Chemnitz mitzuteilen (entspricht der Baubeginnanzeige gemäß § 72 Abs. 8 der SächsBO - siehe Anlage).

5.2 Die Inbetriebnahme der Anlage (entspricht der Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 der SächsBO) ist der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde sowie der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz, spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige sind ebenfalls alle erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen, die gemäß den jeweiligen Festsetzungen in Abschnitt C vor Inbetriebnahme vorzulegen sind, schriftlich oder digital (pdf-Format) mit einzureichen.

5.3 Änderungen in der Betriebsorganisation (Geschäftsführung etc.) sowie ein vollzogener Betreiberwechsel sind der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

5.4 Die Antragsunterlagen einschließlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind vor Ort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

II. Wasser- und Bodenschutz

1. Bodenschutz

1.1 Bei dauerhafter Nutzungsaufgabe bzw. Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die Windenergieanlage und die Bodenversiegelungen zu beseitigen und der Ausgangszustand des Bodens wiederherzustellen.

1.2 Die Kranstellflächen sind nach Beendigung ihrer Nutzung und die (De-)Montage- und Lagerflächen nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen.

1.3 Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlage haben, vollständig zurückzubauen.

1.4 Fundamente sind vollständig zurückzubauen.

1.5 Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen.

1.6 Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.

STADT 345 CHEMNITZ

1.7 Der Einbau von geeignetem Bodenmaterial hat bodenschonend mittels Kettenbagger im Streifenverfahren zu erfolgen. Dabei ist zuerst Unterboden und anschließend Oberboden einzubauen, ohne den Boden übermäßig zu verdichten.

1.8 Die Einbaumächtigkeit ist in Abhängigkeit von der aufzufüllenden Tiefe, dem Ausgangszustand sowie der Zielnutzung so zu wählen, dass eine durchwurzelbare und wasserdurchlässige Bodenschicht, die die Bodenfunktionen ausüben kann, wiederhergestellt wird.

1.9 Für den Einbau von Liefermaterial gilt Folgendes:

Bodenmaterial, das auf oder in den Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, hat die Werte nach BBodSchV, Anlage 1, Tabellen 1 und 2 einzuhalten.

Bodenmaterial, welches unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, hat die Werte nach BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 4 einzuhalten.

1.10 Für den Einbau von am Ort angefallenem Aushubmaterial gilt Folgendes:

Aushub darf als Geländeregulierung ohne Analytik umgelagert werden, sofern

- keine geruchlichen oder optischen Auffälligkeiten gegeben sind,
- sich der Ort des Wiedereinbaus außerhalb des gewässernahen Uferbereichs befindet und
- der Einbau unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt.

Aushub, welcher auf oder in den Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, muss die Parameter der BBodSchV, Anlage 1, Tabellen 1 und 2 einhalten.

Aushub, welcher für den Einbau in Gewässernähe vorgesehen ist, muss den Prüfwertgrenzen der jeweiligen Nutzungskategorie („Park- und Freizeitflächen“ bzw. „Kinderspielflächen“) des Wirkungspfades Boden–Mensch entsprechen.

1.11 Das den Unterlagen beigefügte Bodenschutzkonzept der Umweltmanufaktur Georgi GmbH vom 26.11.2025 (Projekt-Nr.: AN-2025-1083) ist bei der Errichtung der Windenergieanlage (Enercon E-160) umzusetzen. Die Umsetzung der darin festgelegten Bodenschutzmaßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.

Der bodenkundlichen Baubegleitung sind rechtzeitig vor Beginn der bodenrelevanten Bauarbeiten ein Baumaschinenkataster, die Bauzeitenplanung sowie ein Bodenschutzplan in Kartenform zur Verfügung zu stellen.

1.12 Beim Rückbau der Bestandsanlage (Enercon E-40) sind die im vorgelegten Bodenschutzkonzept vom 26.11.2025 für die neue Windenergieanlage festgelegten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz, soweit diese auf die Rückbauarbeiten übertragbar sind, entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zum bodenschonenden Umgang mit Bodenmaterial, zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und sonstigen nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie zur Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Bodenflächen.

STADT 345 CHEMNITZ

1.13. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Chemnitz gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) unverzüglich zu informieren

III. Naturschutz

1. Eingriffsregelung

1.1 Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 bis V12 sind entsprechend den Festlegungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans der MEP Plan GmbH vom 21.05.2026 vollständig und fachgerecht umzusetzen. Die zugehörigen Maßnahmenblätter unter Kapitel 12.1.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind Bestandteil dieser Genehmigung.

1.2 Zur Kompensation der durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) E_1: Anteilig sind 137.557 Werteinheiten aus dem Ökokonto Posern zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzurechnen. Der hierfür angesetzte Betrag beträgt 164.721,00 EUR.

b) E_1: Anteilig sind 35.060 Werteinheiten aus dem Ökokonto Posern zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Biotop- und Funktionswerten anzurechnen. Der hierfür angesetzte Betrag beträgt 35.060,00 EUR.

c) E_2: Der Teich auf dem Flurstück 307 der Gemarkung Reichenhain in Chemnitz ist entsprechend dem zugehörigen Maßnahmenblatt zu sanieren. Die Maßnahme dient der Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die hierfür angesetzten Maßnahmenkosten betragen 35.890,40 EUR.

Die zugehörigen Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 21.05.2026 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

1.3 Die Ausführung der Kompensationsmaßnahme E_2 ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz abzustimmen.

Hierzu ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Beginn der Umsetzung eine Ausführungsplanung unter Angabe des vorgesehenen Ausführungszeitraums vorzulegen.

1.4 Die Kompensationsmaßnahme E_2 ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Errichtung der genehmigten Windenergieanlage vollständig umzusetzen.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss schriftlich anzuzeigen.

1.5 Die Kompensationsmaßnahme E_2 ist durch den Bescheidempfänger oder seinen Rechtsnachfolger entsprechend ihrer festgesetzten Kompensationsfunktion fachgerecht zu unterhalten und in ihrer Wirksamkeit zu erhalten.

Die Verpflichtung besteht für die Dauer der durch das Vorhaben verursachten und mit der Maßnahme zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, mindestens jedoch bis zum vollständigen Rückbau der genehmigten Windenergieanlage einschließlich ihrer dauerhaft beanspruchten Nebenflächen.

STADT 345 CHEMNITZ

2. Artenschutz

2.1 Die artenschutzfachlichen Maßnahmen ASM_1 bis ASM_5 sind entsprechend den Festlegungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 21.05.2026 vollständig und fachgerecht umzusetzen. Die zugehörigen Maßnahmenblätter unter Kapitel 12.1.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.2 Die entsprechend Maßnahme ASM_3 einzusetzende ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich unter Angabe der beauftragten fachkundigen Person beziehungsweise des beauftragten Fachbüros sowie der Kontaktdaten zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauausführung zu überwachen und zu dokumentieren.

Über die durchgeführten regelmäßigen und anlassbezogenen Begehungen sind Protokolle anzufertigen. Diese müssen insbesondere das Datum der Begehung, die überprüften Arbeiten und Maßnahmen, die getroffenen Feststellungen sowie gegebenenfalls erforderliche Abhilfemaßnahmen enthalten.

Die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Begehung elektronisch vorzulegen.

Werden unvorhergesehene naturschutzrechtlich relevante Konflikte festgestellt, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

2.3 *Optionales Gondelmonitoring zur Anpassung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten*

Ergänzend zur Artenschutzmaßnahme ASM_5 kann der Betreiber nach Inbetriebnahme der WEA freiwillig ein zweijähriges Gondelmonitoring durchführen, um die Abschaltzeiten an den konkreten Standort anzupassen.

Sofern der Betreiber auf Grundlage eines Gondelmonitorings eine Anpassung der festgelegten Abschaltzeiten anstrebt, ist das Monitoring nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen:

1. Betriebsjahr:
Abschaltung bei den unter C.III.2.1 festgesetzten Parametern der fledermausfreundlichen Betriebszeiten sowie Durchführung eines ersten Gondelmonitorings zwischen 01.03. und 30.11., Auswertung der Daten und Festlegung des Algorithmus bis Ende Januar des folgenden Betriebsjahres auf Grundlage des Gondelmonitorings, Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

2. Betriebsjahr:
Durchführung eines zweiten Gondelmonitorings zwischen 01.03. bis 30.11., Betriebszeitenkorrektur nach Vorgaben der Auswertung des ersten Monitoringjahres (optimierter Betriebsalgorithmus), Auswertung der Daten und Festlegung des Algorithmus bis Ende Januar des folgenden Betriebsjahres auf Grundlage des Gondelmonitorings, Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

3. Betriebsjahr:

Weichen die Ergebnisse der ersten beiden Monitoringjahre stark voneinander ab, ist das Gondelmonitoring um ein weiteres Jahr zu verlängern.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Erhebungen und Auswertungen haben, solange kein neuer Stand der Wissenschaft vorliegt, nach den Vorgaben aus dem Forschungsvorhaben RENEBAT I-III zu erfolgen.

Um eine Auswertung mit der ProBat Inspector App zu gewährleisten, können für das Gondelmonitoring ausschließlich folgende Geräte zum Einsatz kommen: EcoObs, Deutschland: Batcorder mit WKA Erweiterung, GSM Batcorder; Bat bioacoustic technology GmbH: BATmode System, basierend auf dem UltraSoundGate (USG) von Avisoft Bioacoustics. Sollten zukünftig weitere Geräte in die ProBat App implementiert werden, dürfen auch diese zum Einsatz kommen. Für jedes akustische Erfassungsgerät sind die Einstellungen aus RENABAT I zu benutzen. Insbesondere beim Einsatz des Batcorders ist eine Threshold-Einstellung von -36 dB einzuhalten. Abweichungen müssen im Gutachten begründet werden. Vor dem Einbau muss eine Kalibrierung der eingesetzten Mikrofone erfolgen. Die Aufnahmeschwelle des Mikrofons (= Empfindlichkeit) muss während des Betriebs überwacht werden. Bei langanhaltenden großen Abweichungen (> 6 dB von der ursprünglichen Kalibrierung) muss das Mikrofon ausgetauscht werden. Es dürfen nur die in RENEBAT I beschriebenen Einbauorte genutzt werden oder, wenn das Gondellayout es nicht anders zulässt, eine Platzierung hinter dem Turm erfolgen.

Das Gondelmonitoring ist durch einen auf Fledermäuse spezialisierten Fachgutachter durchzuführen bzw. zu begleiten. Die Auswertung der Aufnahmen erfolgt nach dem 30.11. des Monitoringjahres entsprechend den Vorgaben des Anhang IV des „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (2024). Es ist ein Bericht zur Auswertung ebenfalls entsprechend den Vorgaben des Leitfadens (siehe Anhang IV) zu erstellen und der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres zu übergeben. Dabei sind die Betriebsdaten in einer Form zu übergeben, dass sie mit der ProBat Inspector App geprüft werden können.

Der über die Aktivitätswerte des Gondelmonitorings ermittelte Betriebsalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Tieren pro WEA und Jahr liegt. Mit der Übergabe der Daten/Berichte muss der Antragsteller eine "rechtlich belastbare Erklärung" abgeben, dass die übergebenen Daten auch die tatsächlichen Betriebsverhältnisse darstellen. Während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage ist eine monatliche Kontrolle der Betriebszeiten durch den Betreiber durchzuführen. Darüber hinaus hat der Betreiber während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage jährlich spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres einen zusammenfassenden prüfbaren Bericht der Betriebszeiten zum Nachweis einer zuverlässigen Umsetzung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

2.4 Während der gesamten Betriebsdauer der WEA hat der Betreiber monatlich die Betriebszeiten zu kontrollieren.

Darüber hinaus hat der Betreiber der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz während der gesamten Betriebsdauer jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres einen zusammenfassenden, prüffähigen Bericht über die Einhaltung Betriebszeiten im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen.

Die hierfür erforderlichen Betriebsdaten sind in elektronischer Form so bereitzustellen, dass eine Überprüfung mittels ProBat Inspector App möglich ist.

2.5 Die bei den vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen gewonnenen Artdaten sind entsprechend den veröffentlichten „Vorgaben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Erfassung von Artdaten“ aufzubereiten und dem LfULG spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides in elektronischer Form zur Aufnahme in die Zentrale Artdatenbank zu übermitteln.

Der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz ist die erfolgte Datenübermittlung nachzuweisen, z. B. durch Übersendung einer Übermittlungsbestätigung oder durch Aufnahme der unteren Naturschutzbehörde in den E-Mail-Verteiler erfolgen.

STADT 345 CHEMNITZ

IV. Baurecht

1. Aufschiebende Bedingung – Sicherung der Rückbauverpflichtung durch Sicherheitsleistung

1.1 Von der Genehmigung darf hinsichtlich der Errichtung der WEA erst Gebrauch gemacht werden, wenn zur Sicherung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für die WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von **562.327,88 EUR** zugunsten der Stadt Chemnitz in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wirksam geleistet worden ist und die Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung muss die voraussichtlichen Kosten der vollständigen Erfüllung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung einschließlich des Rückbaus der rückbaupflichtigen Nebeneinrichtungen und der Beseitigung der durch das Vorhaben verursachten Bodenversiegelungen absichern.

Die Bürgschaft muss unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB übernommen werden. Die Bürgschaftsurkunde ist der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, rechtzeitig vor Beginn der Errichtung im Original vorzulegen.

Hinweis:
Die Bürgschaftsurkunde muss die Stadt Chemnitz als Bürgschaftsgläubigerin, den Bürgschaftsbetrag und den Sicherungszweck eindeutig bezeichnen sowie die unbefristete und selbstschuldnerische Übernahme der Bürgschaft erkennen lassen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original vorzulegen und verbleibt bis zur Freigabe der Sicherheitsleistung bei der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde.

1.2 Die Bankbürgschaft ist während der gesamten Dauer des Bestehens der WEA bis zur vollständigen Erfüllung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ununterbrochen in der unter Nr. 1.1 festgelegten Höhe aufrechtzuerhalten.

Eine Änderung oder Ablösung der Bankbürgschaft ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, zulässig und darf zu keiner Unterbrechung der erforderlichen Absicherung führen.

1.3 Ein beabsichtigter Betreiberwechsel ist der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, rechtzeitig vor der Übernahme des Betriebs schriftlich anzuzeigen.

Soweit die bestehende Bankbürgschaft die Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nach dem Betreiberwechsel nicht weiterhin wirksam und vollständig absichert, ist vor Übernahme des Betriebs eine den Anforderungen der Nr. 1.1 entsprechende neue unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorzulegen.

Die bestehende Bankbürgschaft wird erst freigegeben, nachdem die erforderliche neue Bankbürgschaft wirksam geleistet und deren Annahme durch die Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, schriftlich bestätigt worden ist.

1.4 Im Falle der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung der WEA wird die Bankbürgschaft erst freigegeben, wenn die Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vollständig erfüllt und dies durch die Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, festgestellt worden ist.

2. Spätestens zum Baubeginn ist der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, die Eintragung der vom jeweiligen Grundstückseigentümer bewilligten beschränkt persönlichen

STADT 345 CHEMNITZ

Dienstbarkeiten zugunsten des Betreibers der Windenergieanlage in die betreffenden Grundbücher nachzuweisen.

Hinweis:
Eine rechtliche Sicherung i. S. von § 4 Abs. 1 SächsBO ist nicht erforderlich, da es sich nicht um ein Gebäude handelt.

3. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist die WEA einschließlich der vollständigen Fundamente und der zugehörigen rückbaupflichtigen Nebeneinrichtungen zurückzubauen und die durch das Vorhaben verursachten Bodenversiegelungen zu beseitigen.

   Der Rückbau umfasst sämtliche ober- und unterirdischen Anlagenteile sowie die ausschließlich der dauerhaft aufgegebenen Nutzung dienenden befestigten Flächen und Zuwegungen.

   Die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung ist der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss des Rückbaus und der Entsiegelung ist der Behörde schriftlich mitzuteilen und durch eine Dokumentation mit Lageplan und Lichtbildern nachzuweisen.

4. Baulicher Brandschutz

4.1 Zufahrtswege als auch Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sind derart zu gestalten, dass sie für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sind.
Dies gilt als erfüllt, wenn die Bedingungen der DIN 14090 eingehalten werden. Die für die Feuerwehr vorgesehenen Flächen sind zu kennzeichnen, ständig freizuhalten und dauerhaft unter allen Witterungsbedingungen uneingeschränkt nutzbar zu halten.

4.2 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder Windenergieanlage in sinnvoller Höhe und Größe, sowie auf dem Dach des Maschinenhauses bzw. der Gondel anzubringen und in der Legende des Lageplanes zu beschreiben (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m; Schrifthöhe mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund).
Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg unter ausreichendem Abstand zur Windenergieanlage (Grundregel: Radius des fünffachen Rotordurchmessers, mindestens 500 m) ohne optische Hilfsmittel wie Ferngläser zu sehen ist.

4.3 Eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr und den Rettungsdienst muss (unter Beachtung des Eigenschutzes) jederzeit möglich sein (z. B. Feuerwehrschlüsseldepot, Notschlüsselrohr).

4.4 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und im Entwurf mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen. Dabei sind die Arbeitshinweise der zuständigen Brandschutzbehörde zur Erstellung der Feuerwehrpläne zu beachten (https://www.chemnitz.de/de/unsere-stadt/ordnung-und-sicherheit/feuerwehr/brandschutz).

4.5 Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A - auszuhängen; zudem ist der Aushang „Rauchverbot“ im Eingangsbereich vorzunehmen.

5. Löschwasserversorgung

   Spätestens vor Baubeginn ist die dauerhafte rechtliche Sicherung der Nutzung der im Brandschutzkonzept bezeichneten Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 150 m³ auf dem Gelände des Wirtschaftshofes „Sachsenland“ e.G. für Zwecke der Brandbekämpfung an der genehmigten WEA gegenüber der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde nachzuweisen.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Sicherung muss die erforderliche Löschwasserentnahme sowie den Zugang und die Zufahrt zur Entnahmestelle für die Feuerwehr umfassen.

6. Standsicherheit einschließlich Nachweise

6.1 Vor Errichtung der Windenergieanlage ist unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Chemnitz ein vollständiger Nachweis der Standsicherheit für die gesamte Anlage entsprechend den Regelungen des § 66 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vorzulegen.

Erfolgt dies mittels eines Standsicherheitsnachweises, der von einem Prüfamt (hier: Prüfamt für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen) allgemein geprüft ist (Typenprüfung), so muss der Prüfbescheid zur Typenprüfung zum Zeitpunkt der Ausführung gültig sein.

Zusammen mit dem Prüfbescheid sind auch die gemäß der bauaufsichtlich eingeführten „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (RiLi WEA), Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, erforderlichen gutachterlichen Nachweise zur Anwendbarkeit der Typenprüfung für das konkret beantragte Vorhaben beizufügen.

Hinweise:
Bei der Nachweisführung zur Standsicherheit ist zu berücksichtigen, dass die Geltungsdauer des vorliegenden Prüfbescheids zur Typenprüfung Nr. 3443492-3-d Rev. 6 des TÜV SÜD am 12.10.2026 abgelaufen ist.

Die weitere Anwendbarkeit der vorliegenden gutachterlichen Nachweise zur Standorteignung und zu den Baugrundverhältnissen ist anhand der zum Zeitpunkt der Ausführung maßgeblichen Typenprüfung zu beurteilen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die den Gutachten zugrunde liegenden Anlagen- und Fundamentausführungen mit den von der maßgeblichen Typenprüfung erfassten Ausführungen übereinstimmen.

Für den Nachweis der Standorteignung sind die Anforderungen nach Abschnitt 16 der RiLi WEA zu beachten.

6.2 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung durch einen von der Genehmigungsbehörde beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit bescheinigen zu lassen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Die Bescheinigung ist vor Inbetriebnahme der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Chemnitz vorzulegen.

Hinweise:
Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen“ des Bauüberwachungsvereins BÜV entnommen werden.

Die Abnahme der Maschine ist nicht Gegenstand dieser Empfehlungen und erfolgt auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine gemäß Abschnitt 3, Ziffer I der RiLi WEA.

6.3 Gemäß Abschnitt 15 der RiLi WEA sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige an der Maschine und den Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen.

Die Prüfintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine gemäß Abschnitt 3, Ziffer I der RiLi WEA. Sie betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der

STADT 345 CHEMNITZ

Windenergieanlage durchgeführt wird.

Die Prüfungen sind nach den Vorgaben des begutachteten Wartungspflichtenbuchs und gegebenenfalls weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchzuführen. Die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen der bautechnischen Nachweise sind einzuhalten.

Hinweis:
Nach Nr. 9.6.1 der RiLi WEA beträgt die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage in der Regel 20 Jahre und wird meist im Prüfbescheid zur Typenprüfung benannt.

V. Denkmalschutz und Archäologie

1. Das Landesamt für Archäologie ist über den exakten Baubeginn hinsichtlich Oberbodenabtragungs-, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten mindestens drei Wochen vorher zu informieren.

   Diese Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, verantwortliche Bauleiter und Telefonnummern enthalten.

2. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) hinzuweisen.

VI. Arbeitsschutz

1. Vor der ersten Inbetriebnahme ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept anhand der Anforderungen des § 11 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen. Dieses Konzept ist mit den für die Windenergieanlagen jeweils zuständigen Leitstellen (z. B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) abzustimmen und diesen zur Verfügung zu stellen.

   Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, vorzulegen.

2. Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind. Es ist dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Teilen der Windenergieanlage und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Windenergieanlagen ein.

3. Es sind zugängliche Meldeeinrichtungen zum unverzüglichen Absetzen eines Notrufes vorzuhalten. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Absetzen eines Notrufes mit konventionellen Mitteln (z. B. Mobilfunktelefon) nicht oder nicht allzeit sicher möglich ist, müssen andere sichere Möglichkeiten zur Kommunikation geschaffen werden.

4. Sowohl im Maschinenhaus als auch im Turmfuß sind Mittel zur Ersten Hilfe bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsstellen sind zu kennzeichnen.

5. Es sind geeignete Mittel zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher) bereitzuhalten und deren Standorte zu kennzeichnen.

6. Die Notausgangstür des Turmfußes muss sich jederzeit leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen. Die Fluchtwege der Windenergieanlage sind ständig freizuhalten und zu kennzeichnen.

STADT 345 CHEMNITZ

VII. Luftverkehrsrecht

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung der zuständigen Luftfahrbehörde (siehe Abschnitt A.5) gilt nur in Verbindung mit den folgenden Auflagen:

1. Die beantragte maximale Bauhöhe von 246,60 m über Grund (593,36 m über NHN) ist einzuhalten.

2. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVwV genannt – Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4 und 28. Dezember 2023 B4) wie folgt auszustatten:

2.1 Tageskennzeichnung:

a) Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

b) An der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

c) Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.2 Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch die Spezifikation: Feuer W, rot (AVV, Anhänge 1 und 2).

a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot vorzusehen.

b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene ist, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

c) Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

d) Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

STADT 345 CHEMNITZ

e) Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

f) Sofern die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert erfolgen soll, muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Vorgaben nach AVV, Anhang 6 (Anforderungen an die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK) erfüllen. Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/Nachweisen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/107/26 anzuzeigen. Die Anzeige sollte über die zuständige Genehmigungsbehörde der Windenergieanlage erfolgen.

g) Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

h) Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

i) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

2.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.4 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

2.5 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.6 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.7 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AVV, Anhang 4 zu erfolgen.

STADT 345 CHEMNITZ

2.8 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2.9 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befeuerung ist eine Behelfsbefeuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefeuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.

2.10 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer: 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.
b) Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

2.11 Die Windenergieanlage muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden, so dass der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/107/26 folgende Angaben schriftlich zu melden sind:

a) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

b) spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Vermessungsdaten und Angaben, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) in die Wege leiten zu können:

- DFS-Bearbeitungsnummer: OZ/AF-Sac 10442
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses (Windenergieanlage)
- der genaue, endgültige Standort der Windenergieanlage (Standortkoordinaten),
- die NN-Geländehöhe bzw. Fußpunkthöhe,
- die genaue Gesamthöhe der Anlage in Meter über Grund und Meter über NN
- die Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
- Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung bzw. der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und Email-Adresse).

3. Änderungen zum Standort und/oder eine Vergrößerung der Bauwerkshöhe der Windenergieanlage sind der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/107/26, zur Prüfung der Zustimmungspflicht mitzuteilen.

4. Die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne wird gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter folgenden Auflagen genehmigt:

4.1 Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vorgeschrieben.

Soweit die Kräne keinen gelben, roten oder orangen Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger

STADT 345 CHEMNITZ

oberhalb der Höhe von 100 Meter über Gelände im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von nicht weniger als 0,9 m^2 aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von nicht weniger als 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. I-CAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nummer 6.2.11 bis 6.2.14).

4.2 Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkranes) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von nicht weniger als 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkranes ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuern (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Kranes kann auch Bestandteil der Behelfsbefeuerung der Windenergieanlage sein.

VIII. Brandschutz

1. Die im Brandschutzkonzept bezeichnete Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 150 m^3 ist spätestens ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage für Zwecke der Brandbekämpfung dauerhaft in betriebsbereitem Zustand und für die Feuerwehr zugänglich und nutzbar zu halten. Die Löschwasserentnahmestelle sowie die zugehörige Zufahrt sind jederzeit freizuhalten.

2. Die für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind ausreichend befestigt und tragfähig entsprechend den Anforderungen der DIN 14090 herzustellen und spätestens ab Inbetriebnahme dauerhaft, auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, uneingeschränkt nutzbar und freigehalten zu halten.

3. Spätestens vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 unter Berücksichtigung der Richtlinie Nr. 11 der Feuerwehr Chemnitz zu erstellen, mit der Feuerwehr Chemnitz abzustimmen und ihr in der abgestimmten Fassung zur Verfügung zu stellen.

4. Die Windenergieanlage ist spätestens vor Inbetriebnahme entsprechend den Vorgaben der brandschutztechnischen Stellungnahme der Feuerwehr Chemnitz vom 26.08.2026 dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen.

   Die Kennzeichnung ist am Turm in einer Höhe von 2,5 m bis 4,0 m mit mindestens 30 cm hohen schwarzen Zeichen auf weißem Grund sowie auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Die Kennzeichnung am Turm muss von der Zufahrt aus ohne optische Hilfsmittel erkennbar sein.

5. Spätestens ab Inbetriebnahme ist sicherzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsdienst im Einsatzfall jederzeit eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit zur Windenergieanlage erhalten. Die hierfür vorgesehene technische oder organisatorische Lösung ist vor Inbetriebnahme mit der Feuerwehr Chemnitz abzustimmen.

STADT 345 CHEMNITZ

D. Hinweise

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist als Realkonzession (Sachgenehmigung) ausgestaltet. Sie wird für eine bestimmte Anlage und einen bestimmten Standort erteilt. Sie ist an die Anlage gebunden und bleibt auch dann bestehen, wenn der Betreiber der Anlage wechselt. Das heißt, die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage (Rechtsnachfolger) über.

2. Die Genehmigung nach Abschnitt A ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Insbesondere lässt sie das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unberührt (siehe Abschnitt A Nr. 4).

3. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens einen Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft dann, ob die geplante(n) Änderung(en) einer Genehmigung bedürfen oder von der Genehmigungspflicht freigestellt sind.

4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

   Insbesondere handelt gemäß § 62 Abs. 2 BImSchG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

6. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der zuständigen Behörde (Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde) unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

Wasser- und bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Beim Rückbau der Enercon E-40 sind die bodenschutzrechtlichen Vorsorgepflichten zu beachten. Auf die für die Rückbauarbeiten einschlägigen Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes der Umweltmanufaktur Georgi GmbH vom 26.11.2025 wird hingewiesen.

2. Werden bei Erdarbeiten organoleptische, insbesondere optische oder geruchliche, Auffälligkeiten des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu informieren.



Baurechtlicher Hinweis

220-kV-Freileitung Röhrsdorf–Niederwiesa 225/226

Auf die Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH zur 220-kV-Freileitung Röhrsdorf–Niederwiesa 225/226 (Mast-Nr. 17 bis 20) vom 02.09.2026 wird hingewiesen. Insbesondere sind die Vorgaben zum Freileitungsschutzstreifen, zur angrenzenden Einwirkungszone, zur Freihaltung und Zugänglichkeit der Maststandorte sowie zur Abstimmung gegebenenfalls vorgesehener Bau- und Kabelverlegungsarbeiten im Freileitungsbereich zu beachten. Erforderliche Planungen für Erdkabelverbindungen sind dem Leitungsbetreiber mindestens vier Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV müssen Maschinen ausreichend standsicher sein.

2. Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.

3. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG sind sämtliche Tätigkeiten, d. h. einschließlich Instandhaltungsarbeiten, in folgenden Gefahrenbereichen zu betrachten:

   - Außenbereich
   - Turm
   - Maschinenhaus
   - Rotor und Rotorblätter
   - Mittelspannungsräume und
   - hochgelegene Außenflächen.

   Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis der Überprüfung dieser sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

4. Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen, insbesondere da die Antragsunterlagen im Kapitel 3.5, Formular 3.5 „Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen" ausweisen, dass die dort aufgeführten Stoffe „GLYSANTIN® G30® Ready Mix/50 pink", RENOLIN UNISYN CLP 68 und RENOLIN UNISYN CLP 220 entgegen den Angaben im Sicherheitsdatenblatt keine Gefahrstoffe sind. Die jeweiligen den Antragsunterlagen beigefügten Sicherheitsdatenblätter weisen für die v. g. Stoffe andere Angaben aus, wie z. B. entsprechende Gefahrensätze (H-Sätze).

   Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben laut Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.

   Das Gefahrstoffverzeichnis, die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen hinsichtlich der verwendeten Gefahrstoffe sind gemäß §§ 6 und 14 GefStoffV an geeigneter und gekennzeichneter Stelle in der WEA zu hinterlegen bzw. von dem beauftragten Servicepersonal mitzuführen.

5. Bei der Turmbefahranlage handelt es sich um eine überwachungsbedürftige Anlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der BetrSichV (Maschinen nach Anhang IV Nr. 17 RL 2006/42/EG), die vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV) sowie wiederkehrend (§ 16 BetrSichV) einer Prüfung zu unterziehen ist.

STADT 345 CHEMNITZ

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

Nach Anhang 1 Nr. 4.1 Satz 6 BetrSichV ist für den Servicelift dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.

6. Die Druckanlage und deren Anlagenteile sind vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder entsprechend der Einstufung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch eine zur Prüfung befähigten Person zu prüfen (§§15, 16 BetrSichV). Die Prüfbescheinigungen bzw. Prüfaufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

7. Die Hydraulikanlage ist nach § 3 Abs. 6 BetrSichV vom Arbeitgeber bzgl. der Art und des Umfanges der Prüfungen zu beurteilen. Dieses Arbeitsmittel muss vor der erstmaligen Verwendung und wiederkehrend nach § 14 der BetrSichV geprüft werden. Die Prüfaufzeichnungen nach § 14 BetrSichV sind durch den Arbeitgeber aufzubewahren.

8. Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 i. V. m. Anhang 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen.

9. Auf die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Information 203-077 "Windenergieanlagen" und die DGUV Regel 113-004 "Behälter, Silos und enge Räume" (z. B. hinsichtlich der Befahrung Rotorblattinnenraum) wird hingewiesen.

10. Soweit die Dauer der Beschäftigung mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten mehr als 500 Personentage überschreitet ist gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) die Einrichtung der Baustelle der zuständigen Behörde (hier: Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, Dienststelle Chemnitz) als Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

11. Für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, welche die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV wahrzunehmen haben.

12. Die beim Rückbau einer bestehenden Windenergieanlage auftretenden Gefährdungen (u.a. elektrische Gefährdungen) sind zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Beginn der Rückbauarbeiten vorliegen. (88 5 und 6 ArbSch6G)

13. Vor der mechanischen Bearbeitung beim Rückbau (z. B. Sägen von CFK- bzw. GFK Bauteilen der Rotorblätter) ist eine Gefährdungsbeurteilung nach $ 6 Abs. 1 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Auf die TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte" hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte und TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" wird hingewiesen.

14. Ein Eisabwurf bzw. ein Eisfall von der Windenergieanlage darf zu keiner Gefährdung für die Beschäftigten, welche sich auf dem Betriebsgelände einschließlich Siloanlagen der Fa. Wirtschaftshof Sachsenland AG und der Biogasanlage befinden, führen. Mit der v. g. Fa. sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach 8 3 ArbSchG anhand einer

STADT 345 CHEMNITZ

Gefährdungsbeurteilung abzustimmen und festzulegen. Die Beschäftigten sind gemäß $ 12 ArbSchG zu unterweisen.

15. Ein Eisabwurf bzw. Eisfall von der Windenergieanlage darf zu keiner gefährlichen Wechselwirkung mit dem Fermenter der Biogasanlage, hier z. B. durch Zerstörung der Abdeckung des Fermenters führen. Mit dem Betreiber der Biogasanlage sind nach 8 3 Abs. 1 BetrSichV die erforderlichen Schutzmaßnahmen anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Beschäftigten sind gemäß $ 12 BetrSichV zu unterweisen.

Archäologische und denkmalschutzrechtliche Hinweise

1. Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Es kann diesbezüglich zu baubegleitenden Untersuchungen kommen, so dass auch Bauverzögerungen hierdurch nicht ausgeschlossen sind.

2. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

3. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung darüber (Nr. 2) zu informieren.

4. Auf die Meldepflicht bei Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) wird besonders hingewiesen – darüber sind die bauausführenden Firmen zu informieren.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma Windkraft Wittgensdorf GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Jens Hoffmann und Jan Greschner, Limbacher Straße 86 in 09247 Chemnitz/OT Röhrsdorf, hat mit Datum vom 10.07.2025 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Repowering einer Windenergieanlage (WEA) gestellt.

Diesbezüglich soll die auf dem Flurstück 518/8 der Gemarkung Wittgensdorf befindliche WEA repowert werden. Hierfür ist die Errichtung einer neuen WEA auf dem Flurstück 532b, Gemarkung Wittgensdorf, geplant.

Die zu repowernde WEA wurde auf Grundlage der Baugenehmigung der Stadt Chemnitz vom 29.05.1997 errichtet.

Am Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, Abteilung Infrastrukur
  Referat Raumordnung
  Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege
- LRA Zwickau (Umweltamt, untere Naturschutzbehörde)
- LRA Mittelsachsen (Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Naturschutz)
- Stadt Chemnitz:
  Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt

STADT 345 CHEMNITZ

Bauordnungs- und Vermessungsamt (untere Bauaufsichtsbehörde, untere Denkmalschutzbehörde)
Verkehrs- und Tiefbauamt
Feuerwehr
Umweltamt (untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, untere Abfallbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde)

Die Stellungnahmen liegen vor.

Das geplante Vorhaben ist im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) unter Nummer 1250130 eingetragen.

Das Flurstück Nr. 532b, auf dem die neue Windenergieanlage errichtet werden soll, ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Als nächstgelegene schützenswerte Bebauungen (Immissionsorte - IO) wurden nachfolgende Nutzungen als maßgebliche Immissionssorte ermittelt und mit dem jeweils entsprechenden Ruheschutzanspruch (Immissionsrichtwert - IRW) für den Tag- und Nachtzeitraum gemäß TA Lärm festgelegt:

IO	Nutzung	IRW in dB(A)		Nr. TA Lärm
		tags	nachts	
IO 1	Gasse 82, Köthensdorf	60	45	6.1 d)
IO 2	Herzogshöhe 93, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40	6.1 e)
IO 3	Burgstädter Straße 33, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40	6.1 e)
IO 3.1	Burgstädter Straße 29a, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40	6.1 e)
IO 3.2	Burgstädter Straße 27, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40	6.1 e)
IO 3.2	Burgstädter Straße 25b, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40	6.1 e)
IO 4	Obere Hauptstraße Wohnbaufläche, Chemnitz-Wittgensdorf	55	40	6.1 e)
IO 5	Obere Hauptstraße 140a, Chemnitz-Wittgensdorf	60	45	6.1 d)
IO 6	Obere Hauptstraße 218, Chemnitz-Wittgensdorf	60	45	
IO 7	Heidesiedlung 67, Herrenhaide	60	45	

In ca. 2.290 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 5042-301 Chemnitztal, in ca. 5.220 m das FFH-Gebiet 5142-301 Limbacher Teiche und in ca. 5.930 m das FFH-Gebiet 4946-302 Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg

Die Flurstücke 532b (neue WEA) und 518/8 (Bestands-WEA) der Gemarkung sind nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) enthalten, so dass für diese Flurstücke kein Altlastenverdacht besteht.

Mit Datum 20.10.2026 und 28.10.2026 wurde dem Vorhabensträger im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) per E-Mail die beabsichtigten Nebenbestimmungen mit der Möglichkeit zur Äußerung übermittelt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antrags- und Ergänzungsunterlagen sowie der Verfahrensakte verwiesen.

STADT 345 CHEMNITZ

II. Rechtliche Ausführungen

Die Stadt Chemnitz ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung. Dies ergibt sich aus §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinblei-gesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256) geändert worden ist sowie der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) vom 28. Juni 2023 (Sächs-GVBl. S. 593), sowie nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (Sächs-GVBl. S. 83) geändert worden ist, i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind §§ 16b Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 4, 6 und 19 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 304) geändert worden ist, sowie § 1 i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die geplante Windenergieanlage weist eine Gesamthöhe von mehr als 50 m auf und ist als Anlage zur Nutzung von Windenergie bei weniger als 20 Windkraftanlagen der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „V“ ist das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ist beim vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 2 der 4. BImSchV nicht vorgesehen und war somit nicht durchzuführen.

Da es sich um die Errichtung von einer Anlage handelt, war auch die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens nicht erforderlich.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um das Repowering einer bestehenden Windenergieanlage im Sinne des § 16b BImSchG. Die bestehende Windenergieanlage soll vollständig durch eine neue Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 246,6 m ersetzt werden.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 2 BImSchG für einen vollständigen Austausch der Anlage liegen vor. Der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neu zu errichtenden Windenergieanlage beträgt ca. 347 m.

Nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG darf dieser Abstand höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Bei einer Gesamthöhe von 246,6 m der neu zu errichtenden Anlage ergibt sich ein maximal zulässiger Abstand von 1.233 m. Der tatsächliche Abstand von ca. 347 m unterschreitet diesen deutlich und liegt damit innerhalb des gesetzlich vorgegebenen räumlichen Zusammenhangs.

Die Bestandsanlage wurde im Jahr 1998 auf Grundlage einer Baugenehmigung mit einer Gesamthöhe von 85 m genehmigt. Gemäß § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG gelten Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die bis zum 1. Juli 2005 erteilt worden sind, als Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die für die Bestandsanlage erteilte Baugenehmigung gilt damit kraft gesetzlicher Übergangsregelung als immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

STADT 345 CHEMNITZ

Für die Bestandsanlage liegen jedoch keine hinreichenden Anlagendaten vor, die eine Beschränkung der immissionsschutzrechtlichen Prüfung auf die durch das Repowering gegenüber dem gegenwärtigen Zustand hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG ermöglichen. Die Genehmigungsvoraussetzungen für die neu zu errichtende Windenergieanlage wurden daher umfassend nach § 6 Abs. 1 BImSchG geprüft.

Rechtsgrundlage für die Anordnung von Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ist § 12 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Bei den unter Abschnitt C.I. formulierten Inhaltsbestimmungen handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG, sondern um Regelungen, die den Inhalt der Hauptbestimmung unter Abschnitt A (Genehmigungsgegenstand) näher ausgestalten, beschränken, verändern oder spezifizieren. Der Begriff der Inhaltsbestimmung ist somit auf die Festlegung des Genehmigungsgegenstandes begrenzt und die Rechtswirkung bzw. die Wirksamkeit der Genehmigung ist unmittelbar mit diesen Festsetzungen verbunden.

Die Inhaltsbestimmungen ergeben sich u. a. auch aus den Angaben in den Antragsunterlagen bzw. der beigefügten und gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1986 (GMBl. S. 503), in der aktuellen Fassung vom 01.06.2017 geprüften Geräuschimmissionsprognose, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG in der Fassung vom 19.10.2026 (Berichts-Nr.: I17-SCH-2025-047 Rev. 02).

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dieser ist gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG als Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen etc.) definiert. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Ob die Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf die einzuhaltenden Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind bzw. ausreichend Vorsorge getroffen wird, wurde im Genehmigungsverfahren wie folgt geprüft:

Geräuschimmissionen

Bezüglich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die TA Lärm konkretisiert.

Nach der Regelfallprüfung gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm nicht überschreitet.

STADT 345 CHEMNITZ

Um den Nachweis zu führen, wurde mit dem Antrag eine geprüften Geräuschimmissionsprognose, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG in der Fassung vom 19.10.2026 (Berichts-Nr.: I17-SCH-2025-047 Rev. 02) eingereicht. Darin wurde die prognostizierte Geräuschbelastung (Beurteilungspegel), die durch die Anlage nach erfolgter Änderung hervorgerufen werden wird, dokumentiert.

Diese Prognose wurde nach dem sogenannten Interimsverfahren der „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand 30.06.2016) erstellt. Diese LAI-Hinweise stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zur Ermittlung von Schallimmissionen bei Windkraftanlagen mit großen Nabenhöhen dar und modifizieren das Berechnungsverfahren der TA Lärm (DIN ISO 9613-2).

Das Interimsverfahren war somit für eine verlässliche Prognose im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm anzuwenden.

Das Gutachten kommt unter Anwendung dieses Maßstabs zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) bei dem der Prognose zugrunde gelegten Betriebsmodus BM 0 s^{-1} und den hierfür angesetzten Schallleistungspegeln einschließlich der zugehörigen Oktavspektren an sämtlichen zehn maßgeblichen Immissionsorten (siehe Tabelle unter Abschnitt E.I) sicher eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung unterschreiten die prognostizierten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung die entsprechend der jeweiligen Gebietseinstufung geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 5 dB(A).

Für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) wurde der schallreduzierte Betriebsmodus NR VII s^{-1} mit den hierfür angesetzten Schallleistungspegeln einschließlich der zugehörigen Oktavspektren zugrunde gelegt. Danach unterschreiten die prognostizierten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 1, IO 6 und IO 7 um mindestens 8 dB(A) und an den IO 2 und 5 um mindestens 2 dB(A

An den Immissionsorten IO 3.2 und 3.3 werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch die prognostizierte Gesamtbelastung eingehalten bzw. ausgeschöpft.

An den Immissionsorten IO 3, 3.1 und 4 ergibt die Prognose für den Nachtzeitraum eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung um 1,4 dB(A). Nach der für die Beurteilung nach TA Lärm maßgeblichen Rundung beträgt die Überschreitung 1 dB(A).

Die prognostizierte Überschreitung an den IO 3, 3.1 und 4 führt vorliegend nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Diese Voraussetzung ist nach den Ergebnissen der Geräuschimmissionsprognose bei Einhaltung der dort zugrunde gelegten Betriebs- und Emissionsparameter erfüllt.

Die schalltechnische Beurteilung und damit die Feststellung, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gewährleistet ist, beruht somit maßgeblich darauf, dass die Windenergieanlage nur innerhalb der in der Geräuschimmissionsprognose untersuchten akustischen Betriebsparameter betrieben wird. Dies gilt insbesondere für den Nachtzeitraum, für den der Prognose der geräuschreduzierte Betriebsmodus NR VII s^{-1} zugrunde liegt.

Die der Geräuschimmissionsprognose zugrunde gelegten und für deren Ergebnis maßgeblichen Betriebsweisen und Emissionsparameter bestimmen daher den aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässigen Betriebsumfang der Anlagen. Sie waren entsprechend dem

STADT 345 CHEMNITZ

geprüften Prognoseansatz verbindlich als Inhaltsbestimmungen festzulegen (siehe Abschnitt C.I.1). Dies betrifft insbesondere die für den Tag- und Nachtzeitraum jeweils zulässigen Betriebsweisen, die hierfür maßgeblichen maximalen Schallleistungspegel sowie die zugehörigen Oktavspektren.

Die unter C.I.1.2 festgelegten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG und dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleisten, dass die der schalltechnischen Beurteilung zugrunde gelegten Emissionsansätze eingehalten und schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auch während des dauerhaften Betriebs der Windenergieanlage vermieden werden.

Die unter Nebenbestimmung unter C.I.1.2.1 vorgeschriebene Ausstattung der Rotorblätter mit Sägezahnkämmen (Trailing Edge Serrations – TES) dient der Minderung der aerodynamisch verursachten Geräusch-emissionen. Da diese Ausstattung Bestandteil der genehmigten Anlagenkonfiguration und der zugrunde gelegten schalltechnischen Beurteilung ist, ist ihre Umsetzung erforderlich, um die prognostizierten Schallemissionen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung unter C.I.1.2.2 dient der Vermeidung zusätzlicher Geräuschbelastungen durch ton- oder impulshaltige Geräusche. Derartige Geräuschcharakteristika können aufgrund ihrer besonderen Störwirkung nach Maßgabe der TA Lärm zu Zuschlägen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels führen. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass keine über die schalltechnische Prognose hinausgehenden Geräuschbelastungen entstehen.

Die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb, die regelmäßige Wartung sowie die unverzügliche Beseitigung lärmerhöhender Mängel gemäß C.I.1.2.3 dienen dazu, die schalltechnisch relevanten Eigenschaften der Windenergieanlage dauerhaft zu erhalten. Die Dokumentationspflicht ermöglicht der zuständigen Immissionsschutzbehörde, die Durchführung der erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei Bedarf zu überprüfen.

Mit der Nebenbestimmung unter C.I.1.2.4 wird sichergestellt, dass die für die Nachtzeit genehmigte schallreduzierte Betriebsweise zuverlässig und ohne manuelle Eingriffe aktiviert wird. Die Sicherung gegen unbefugte Änderungen sowie die automatische Störmeldung dienen der Vermeidung eines unbeabsichtigten Betriebs mit erhöhten Geräuschemissionen während der Nachtzeit.

Die unter C.I.1.2.5 festgelegten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ermöglichen eine nachträgliche Überprüfung der tatsächlichen Betriebsweise der Windenergieanlage. Insbesondere kann anhand der erfassten Betriebsparameter und Betriebsmodi nachvollzogen werden, ob die schalltechnisch maßgeblichen Betriebsbedingungen und die vorgeschriebenen Schallreduzierungen eingehalten wurden. Die Aufbewahrungsdauer von einem Jahr gewährleistet eine angemessene Überprüfbarkeit des Anlagenbetriebs.

Die unter C.I.1.2.6 angeordnete Abnahmemessung dient dem messtechnischen Nachweis, dass die Windenergieanlage im tatsächlichen Betrieb die genehmigten Schallemissionswerte einhält. Die Durchführung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene und mit der Vermessung von Windenergieanlagen erfahrene Messstelle sowie die Anwendung der FGW TR 1 gewährleisten eine fachgerechte und nachvollziehbare Ermittlung der Schallemissionen.

Die Vorgaben zur Beauftragung, Abstimmung des Messkonzeptes und Vorlage der Messergebnisse ermöglichen eine rechtzeitige behördliche Überprüfung. Durch die vorgesehene Möglichkeit einer ergänzenden Schallausbreitungsrechnung kann der genehmigungskonforme Betrieb auch dann nachgewiesen werden, wenn einzelne gemessene Oktavschallleistungspegel die festgelegten Emissionswerte überschreiten, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schallemissionen jedoch weiterhin eingehalten werden.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen während des Anlagenbetriebs sicherzustellen. Sie beschränken sich auf die hierfür notwendigen technischen, betrieblichen und messtechnischen Maßnahmen und sind unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Schutzes der Nachbarschaft auch verhältnismäßig.

Schattenwurf und Lichtreflexion

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG können auch optische Immissionen durch periodischen Schattenwurf der Rotorblätter sowie störende Lichtreflexionen gehören.

Zur Beurteilung der optischen Immissionen wurde mit den Antragsunterlagen das Gutachten „Berechnung der Schattenwurfdauer" der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24.03.2025 (Berichts-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-042) vorgelegt.

Schattenwurf

Die Prüfung erfolgte anhand der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Aktualisierung 2019, Stand 23.01.2020.

Die Untersuchung berücksichtigt sowohl die Zusatzbelastung durch die geplante Windenergieanlage als auch die bereits vorhandene Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten.

Nach den LAI-Schattenwurfhinweisen ist eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf grundsätzlich nicht zu erwarten, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter Berücksichtigung der Vorbelastung 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag nicht überschreitet. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die die meteorologischen Bedingungen berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf acht Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag zu begrenzen.

Die vorgelegte Schattenwurfprognose kommt in ihrer Tabelle 7.3 zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Beschattungszeiten bei der Gesamtbelastung an zahlreichen maßgeblichen Immissionsorten (IO) überschritten werden. Dies betrifft folgende IO: IO2, IO4, IO5, IO8 - IO18, IO20 - IO41, IO43 -IO51, IO53 - IO65, IO67 - IO93, IO95 - IO103, IO106, IO107, IO109, IO112, IO116, IO118, IO120 - IO124, IO126, IO129 - IO131, IO133 - IO135, IO139 - IO146, IO148, IO149, IO151 - IO154, IO156 - IO193, IO195 - IO219, IO222, IO223, IO225, IO227, IO234, IO242 - IO250, IO253 - IO261, IO264 - IO292, IO296 - IO299, IO302 - IO309, IO311 - IO313 und IO316.

Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen ist daher an den vorgenannten IO eine Begrenzung der Schattenwurfeinwirkungen durch eine geeignete Abschaltautomatik erforderlich.

Mit der Inhaltsbestimmung unter Abschnitt C.I.2.1.1 wird die zulässige Beschattungsdauer unter Berücksichtigung der Vorbelastung verbindlich festgelegt. Die Nebenbestimmung unter Abschnitt C.I.2.2.1 stellt sicher, dass die WEA mit einer geeigneten Abschaltautomatik ausgestattet und so betrieben wird, dass die festgelegten Beschattungszeiten eingehalten werden. Dabei sind insbesondere die vorhandene Vorbelastung, der tatsächliche Sonnenstand und die räumliche Ausdehnung der schutzbedürftigen Immissionsorte zu berücksichtigen. Der geplanten WEA steht insoweit nur das nach Abzug der Vorbelastung verbleibende Beschattungskontingent zur Verfügung.

Die Anforderungen an die Anordnung und Installation der Sensoren gemäß C.I.2.2.2 dienen der zuverlässigen Erfassung der meteorologischen Bedingungen und damit der ordnungsgemäßen Funktion der Abschaltautomatik.

STADT 345 CHEMNITZ

Durch den unter C.I.2.2.3 geforderten Nachweis vor Inbetriebnahme soll sichergestellt werden, dass die eingesetzte Abschaltautomatik den festgelegten Anforderungen entspricht. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gemäß C.I.2.2.4 ermöglichen der zuständigen Immissionsschutzbehörde die nachträgliche Überprüfung der tatsächlichen Beschattungszeiten und der ordnungsgemäßen Abschaltungen.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um erhebliche Belästigungen durch periodischen Schattenwurf zu vermeiden. Da die Begrenzung der Schattenwurfeinwirkungen durch zeitlich beschränkte Abschaltungen erfolgt und der Betrieb der WEA im Übrigen möglich bleibt, sind die Anforderungen auch verhältnismäßig.

Lichtreflexionen

Neben dem periodischen Schattenwurf können durch die Reflexion des Sonnenlichts an den bewegten Rotorblättern kurzzeitige, wiederkehrende Lichtblitze entstehen. Diese als Disco-Effekt bezeichneten Lichtimmissionen können zu Belästigungen der Nachbarschaft führen.

Durch die Verwendung matter, reflexionsarmer Oberflächenbeschichtungen entsprechend der genehmigten Anlagenkonfiguration werden störende Lichtreflexionen wirksam vermindert. Die unter C.I.2.1.2 festgelegte Ausführung dient somit der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf oder störende Lichtreflexionen hervorgerufen werden.

Eiswurf und Eisfall

Bei niedrigen Temperaturen kann sich an den Rotorblättern von Windenergieanlagen Eis bilden. Lösen sich Eisfragmente während des Betriebs von den sich drehenden Rotorblättern, können diese über größere Entfernungen fortgeschleudert werden (Eiswurf). Bei stillstehender Windenergieanlage können sich vorhandene Eisablagerungen lösen und im Umfeld der Anlage herabfallen (Eisfall). Hierdurch können insbesondere Gefahren für Personen und Infrastruktureinrichtungen entstehen.

Windenergieanlagen sind daher so zu errichten und zu betreiben, dass eine signifikante Gefährdung durch Eiswurf oder Eisfall vermieden wird. Dies war im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG zu prüfen. Daneben waren die Anforderungen der SächsBO und der hierzu eingeführten Technischen Baubestimmungen zu berücksichtigen. Der Leitfaden ordnet Eiswurf und Eisfall den im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Gefahren zu und verweist zugleich auf die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen gelten in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden, gemessen von der Turmachse, von mehr als 1,5 × (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend. Soweit eine Gefährdung hiernach nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine sachverständige Beurteilung erforderlich.

Für die beantragten Windenergieanlagen liegt das Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an der Windenergieanlage im Windpark Wittgensdorf Deutschland“ (Bericht-Nr.: I17-EW-2024-021) der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 17.12.2024 vor, in dem eine standortbezogene Risikobewertung vorgenommen wurde.

Der gutachterlichen Bewertung wurde zugrunde gelegt, dass die Windenergieanlagen mit einem funktionsfähigen Eisansatzerkennungs- und Abschaltsystem betrieben werden. Bei erkanntem Eisansatz werden die Anlagen stillgesetzt. Unter dieser Voraussetzung wird Eiswurf durch die

STADT 345 CHEMNITZ

Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die weitere Risikobewertung beschränkt sich daher auf den bei stillstehender Anlage verbleibenden Eisfall. Auch nach dem Leitfaden kann durch das Anhalten einer Windenergieanlage bei Eisansatz Eiswurf verhindert werden, während bei stillstehender Anlage weiterhin die Gefahr des Eisfalls verbleibt.

Zur Sicherstellung dieser wesentlichen Voraussetzung der gutachterlichen Risikobewertung wird mit Nebenbestimmung Nr. 6.1 der Betrieb der Windenergieanlagen mit einem funktionsfähigen Eisansatzerkennungs- und Abschaltsystem verbindlich vorgeschrieben. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei erkanntem Eisansatz kein weiterer Betrieb mit drehenden Rotorblättern erfolgt und damit der dem Gutachten zugrunde gelegte Ausschluss von Eiswurf gewährleistet wird.

Der Risikobewertung liegt ferner zugrunde, dass nach Erkennung von Eisansatz die Nachführung beendet und die jeweilige Windenergieanlage entsprechend Abschnitt 3.3 des Gutachtens in einem definierten Azimutwinkel gehalten wird. Die räumliche Verteilung des verbleibenden Eisfallrisikos wurde unter Berücksichtigung dieser Anlagenstellung bewertet. Die in Nebenbestimmung Nr. 6.3 angeordnete Beendigung der Nachführung und Fixierung der Windenergieanlage in der gutachterlich zugrunde gelegten Azimutstellung ist deshalb erforderlich, um die der positiven Risikobewertung zugrunde liegenden Randbedingungen auch im tatsächlichen Anlagenbetrieb sicherzustellen.

Da der Ausschluss des Eiswurfs voraussetzt, dass die Windenergieanlage nicht wieder in Betrieb genommen wird, solange noch Eisansatz vorhanden ist, wird der Wiederanlauf mit Nebenbestimmung Nr. 6.4 an die Feststellung der Eisfreiheit und die entsprechende Eisfreimeldung an das Betriebsführungssystem geknüpft. Hierdurch wird verhindert, dass die Rotorbewegung bei noch vorhandener Vereisung wieder aufgenommen und dadurch erneut eine Eiswurfgefahr begründet wird.

Für den nach Abschaltung verbleibenden Eisfall wurden im Gutachten die im Anlagenumfeld vorhandenen Schutzobjekte nördliches Betriebsgelände, südliches Betriebsgelände, Silolager, K 6108 sowie die Zuwegung zum Betriebsgelände untersucht.

Für das südliche Betriebsgelände und die K 6108 wurde kein signifikantes Risiko ermittelt. Für das nördliche Betriebsgelände wurde das Risiko als tolerierbar und für die Zuwegung zum Betriebsgelände als akzeptabel bewertet. Nach der gutachterlichen Bewertung sind insoweit keine weiteren objektspezifischen risikomindernden Maßnahmen erforderlich.

Für das Silolager wurde dagegen zunächst ein inakzeptables Risiko durch Eisfall ermittelt. Nach dem Gutachten kann dieses Risiko durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen auf ein tolerierbares Maß reduziert werden. Hierzu werden Warnzeichen sowie die Aufklärung der sich regelmäßig in diesem Bereich aufhaltenden Personen über das bestehende Eisfallrisiko vorgesehen.

Die Nebenbestimmung Nr. 7.1 setzt deshalb die gutachterlich vorgesehene Warnmaßnahme verbindlich um. Durch die dauerhaft sichtbare Kennzeichnung des Gefahrenbereichs am Silolager werden dort befindliche Personen auf die bei Vereisungsbedingungen bestehende Eisfallgefahr aufmerksam gemacht und können ihr Verhalten entsprechend anpassen.

Ergänzend verpflichtet Nebenbestimmung Nr. 7.2 zur regelmäßigen Unterweisung der Personen, die sich regelmäßig im Bereich des Silolagers aufhalten. Diese Maßnahme setzt die im Gutachten zur Erreichung eines tolerierbaren Risikos vorausgesetzte Aufklärung der betroffenen Personen um. Die Dokumentationspflicht dient dem Nachweis gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde, dass die erforderlichen Unterweisungen tatsächlich durchgeführt wurden.

Das Gutachten empfiehlt darüber hinaus bei Vereisungsbedingungen das Tragen eines Sicherheitshelms im Bereich des Silolagers lediglich als ergänzende Maßnahme. Da nach der vorliegenden gutachterlichen Bewertung bereits unter Berücksichtigung der Warnkennzeichnung und

STADT 345 CHEMNITZ

Aufklärung der betroffenen Personen ein tolerierbares Risiko erreicht wird, wird diese Empfehlung nicht als zusätzliche verbindliche Nebenbestimmung festgesetzt, sondern als Hinweis in die Genehmigung aufgenommen.

Auch für Zugangswege zu den Windenergieanlagen, die an den Anlagen enden und nicht Bestandteil eines ausgedehnten Wegenetzes sind, ist eine Warnung der Öffentlichkeit vor dem verbleibenden Eisfallrisiko angezeigt. Mit Nebenbestimmung Nr. 7.4 wird daher die Anbringung geeigneter Warnhinweise an diesen Zugangswegen verbindlich vorgeschrieben. Hierdurch werden insbesondere Personen, die nicht aufgrund regelmäßiger Tätigkeit unterwiesen werden können, auf die mögliche Eisfallgefahr im unmittelbaren Anlagenbereich hingewiesen.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 6.1, 6.3, 6.4, 7.1, 7.2 und 7.4 dienen damit der verbindlichen Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, auf denen die gutachterliche Risikobewertung beruht bzw. die zur Begrenzung des festgestellten Eisfallrisikos erforderlich sind. Sie sind gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Der Leitfaden sieht ebenfalls vor, die Betriebssicherheit hinsichtlich Eiswurf und Eisfall durch geeignete Genehmigungsauflagen sicherzustellen.

Unter Einhaltung dieser Nebenbestimmungen ist nach den Ergebnissen der sachverständigen Risikobewertung eine signifikante Gefährdung von Personen und Infrastruktureinrichtungen durch Eiswurf oder Eisfall nicht zu erwarten. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind insoweit erfüllt.

Elektrische und magnetische Felder

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG waren auch mögliche schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder zu berücksichtigen. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder werden, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist, durch die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 14.08.2013 konkretisiert.

Nach den Antragsunterlagen befinden sich die für die Erzeugung und Ableitung der elektrischen Energie erforderlichen elektrischen Betriebsmittel innerhalb der jeweiligen Windenergieanlage. Der Mittelspannungstransformator ist in der Gondel angeordnet. Das Mittelspannungskabel mit einem Spannungsbereich von 20 kV bis 36 kV verläuft innerhalb des Turmes und stellt die Verbindung zur Mittelspannungsschaltanlage im Turmfuß her.

Diese Betriebsmittel können während des Betriebs elektrische und magnetische Felder hervorrufen. Deren Feldstärken nehmen mit zunehmender Entfernung von der jeweiligen Quelle deutlich ab. Die Windenergieanlagen befinden sich im Außenbereich; die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von ca. 590 m. Die elektrischen Betriebsmittel selbst befinden sich innerhalb der Windenergieanlagen und sind der Allgemeinheit nicht frei zugänglich.

Aufgrund der räumlichen Anordnung der elektrischen Betriebsmittel innerhalb der Windenergieanlagen und des erheblichen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung relevante elektrische oder magnetische Felder hervorgerufen werden. Eine Überschreitung der zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft maßgeblichen Anforderungen der 26. BImSchV ist daher nicht zu erwarten.

Die außerhalb der Windenergieanlagen verlaufende Kabeltrasse zur Netzanbindung ist nicht Gegenstand der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und war daher im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht zu beurteilen.

STADT 345 CHEMNITZ

Im Ergebnis bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die vom Genehmigungsgegenstand erfassten elektrischen Einrichtungen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische oder magnetische Felder im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Weitergehende Regelungen in Form von Inhalts- oder Nebenbestimmungen sind insoweit nicht erforderlich.

Erschütterungen

Erschütterungen stellen Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG dar und waren daher im Rahmen der Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ebenfalls zu berücksichtigen.

Aufgrund der konstruktiven Ausführung der Windenergieanlage, seiner Gründung sowie der Entfernung von ca. 590 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage Erschütterungen hervorgerufen werden, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Eine weitergehende Untersuchung oder die Festsetzung gesonderter immissionsschutzrechtlicher Anforderungen war daher nicht erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG war im Genehmigungsverfahren ebenfalls zu prüfen, ob der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

<u>Wasser- und Bodenschutz – Abschnitt C.II.</u>

Bodenschutz – C.II.1

Maßgeblich für die bodenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens sind die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungsflächen werden die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere die Lebensraumfunktion sowie die Regelungs-, Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen des Bodens. Beeinträchtigungen können insbesondere durch Bodenabtrag und -umlagerung, Verdichtung, Überbauung und Versiegelung entstehen.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen wird durch § 7 BBodSchG konkretisiert. Die mit dem Vorhaben verbundenen Einwirkungen auf den Boden sind daher auf das erforderliche Maß zu begrenzen und bodenschonend auszuführen.

Die Anforderungen des BBodSchG werden durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) weiter konkretisiert. Diese enthält insbesondere Anforderungen an den physikalischen Bodenschutz sowie an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden und an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² die in § 4 Abs. 5 BBodSchV genannten Einwirkungen auf den Boden erfolgen, kann die zuständige Behörde eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Bei der Ermittlung der betroffenen Fläche sind

STADT CHEMNITZ 345

neben dem Anlagenstandort insbesondere auch die durch Baustelleneinrichtungen, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie Zufahrten vorübergehend in Anspruch genommenen Bodenflächen zu berücksichtigen, soweit dort entsprechende Einwirkungen auf den Boden erfolgen.

Für das Vorhaben liegt ein Bodenschutzkonzept der Umweltmanufaktur Georgi GmbH vom 26.11.2025 (Projekt-Nr.: AN-2025-1083) vor. Darin werden die vorhabenbezogenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens konkretisiert. Aufgrund des Umfangs und der Art der zu erwartenden Bodeneingriffe ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen; deren Notwendigkeit wird bestätigt. Das Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung dienen der fachgerechten Umsetzung der Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes und der Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Bodenfunktionen.

Für das Vorhaben besteht darüber hinaus eine Verpflichtung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelungen. Hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs dieser Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird auf die Ausführungen unter Abschnitt E.II. Baurecht verwiesen.

Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen sind auch bei der Durchführung des Rückbaus zu beachten. Die Beseitigung der Windenergieanlage einschließlich der Fundamente sowie der Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen ist mit erneuten Eingriffen in den Boden verbunden. Der Rückbau ist deshalb so durchzuführen, dass hierdurch keine zusätzlichen schädlichen Bodenveränderungen entstehen und die natürlichen Bodenfunktionen auf den zurückgebauten Flächen wiederhergestellt werden.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht werden durch die §§ 6 bis 8 BBodSchV konkretisiert. Die Anforderungen an Liefermaterial sowie an am Ort angefallenes Aushubmaterial und dessen jeweilige Verwendung ergeben sich aus den einschlägigen Vorgaben der BBodSchV und deren Anlagen.

Die Vorgaben zur Lockerung von Verdichtungen, zum bodenschonenden Einbau von Bodenmaterial, zum Einbau von Unter- und Oberboden sowie zur erforderlichen Einbaumächtigkeit dienen dazu, nachteilige Veränderungen der Bodenstruktur zu vermeiden und eine durchwurzelbare und wasserdurchlässige Bodenschicht wiederherzustellen, die ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen kann.

Die differenzierten Anforderungen an den Einbau von Liefermaterial und von am Ort angefallenem Aushubmaterial stellen sicher, dass nur für den jeweiligen Einbaubereich geeignetes Bodenmaterial verwendet wird. Die Voraussetzungen für eine Umlagerung am Ort angefallenen Aushubmaterials ohne Analytik sowie die weitergehenden Anforderungen bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und beim Einbau in Gewässernähe werden durch die Nebenbestimmungen konkretisiert.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen (C.II.1.11) konkretisieren die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen sowie die vorhabenbezogenen Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes. Sie sind gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sicherzustellen.

Im Rahmen des Repowerings ist auch der Rückbau der bestehenden Windenergieanlage Enercon E-40 vorgesehen. Die hierfür vorgesehene Flächeninanspruchnahme beträgt weniger als 3.000 m², sodass für den Rückbau kein gesondertes Bodenschutzkonzept gefordert wird. Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes bleiben hiervon unberührt. Insbesondere sind gemäß § 7 BBodSchG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu vermeiden. Die im vorgelegten Bodenschutzkonzept für die Errichtung der neuen Windenergieanlage dargestellten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind daher, soweit sie auf die Rückbauarbeiten übertragbar sind, auch beim Rückbau der

STADT 345 CHEMNITZ

Bestandsanlage zu berücksichtigen (C.II.1.12). Dies gilt insbesondere für den bodenschonenden Umgang mit Bodenmaterial, die Vermeidung von Verdichtungen und sonstigen nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Bodenflächen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der Windenergieanlage werden wassergefährdende Stoffe verwendet. Die hieraus resultierenden wasserrechtlichen Anforderungen wurden durch die untere Wasserbehörde der Stadt Chemnitz geprüft.

Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert. Nach § 17 Abs. 1 AwSV müssen Anlagen insbesondere so geplant und errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind und austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Nach § 17 Abs. 2 AwSV müssen die Anlagen zudem dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach § 46 Abs. 1 AwSV die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Nach den Antragsunterlagen verfügt die Windenergieanlage über entsprechende Störmelde- und Fernüberwachungssysteme. Weiterhin können nach den Angaben im Brandschutzkonzept die in der Gondel vorhandenen Flüssigkeiten vollständig in den hierfür vorgesehenen Stahlblechsektionen des Gondelbodens aufgefangen werden.

Die zuständige Wasserbehörde hat nach ergänzender fachlicher Prüfung mitgeteilt, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage keine über die gesetzlichen Anforderungen und die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinausgehenden Anforderungen erforderlich sind. Zusätzliche wasserrechtliche Nebenbestimmungen waren daher insoweit nicht aufzunehmen. Auf die Einhaltung der unmittelbar geltenden Anforderungen des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

<u>Naturschutz – Abschnitt C.III.</u>

Die naturschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Fachgutachten und Planungsunterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz und der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau.

Gegenstand der Prüfung waren die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Natura-2000-Gebietsschutzes nach § 34 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG), die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sowie die Bewältigung der Eingriffsfolgen nach §§ 14 ff. BNatSchG.

STADT 345 CHEMNITZ

Eingriffsregelung

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30.03.2026 anhand der überarbeiteten Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen ermittelt und bewertet.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Vermeidung und Minderung

Zur Vermeidung und Minderung der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan die Maßnahmen V1 bis V12 vor. Diese Maßnahmen werden durch die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.III.1 verbindlich festgesetzt und begründen sich wie folgt:

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.III.1.3-1.5 dienen der sachgerechten und fristgerechten Durchführung sowie der dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahme E_2.

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme E_2 ist die Sanierung eines Teiches mit dem Ziel vorgesehen, den Wasserstand zu stabilisieren und die Entwicklung naturnaher Uferstrukturen zu fördern. Bei der Ausführung der Sanierungsarbeiten sind insbesondere naturschutzfachliche Belange, beispielsweise der Amphibienschutz und die Ausgestaltung der Uferzonen, zu berücksichtigen.

Die auf Genehmigungsebene vorliegende Planung lässt noch keine abschließende Beurteilung sämtlicher Einzelheiten der konkreten Ausführung zu. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Die mit der Nebenbestimmung C.III.1.3 vorgeschriebene vorherige Abstimmung der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die naturschutzfachlichen Belange bei der Umsetzung ausreichend berücksichtigt und mögliche naturschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden. Die Frist von sechs Wochen ermöglicht eine ausreichende Prüfung der Ausführungsplanung und lässt erforderlichenfalls genügend Zeit für weitere Abstimmungen.

Die Nebenbestimmung C.III.1.4 gewährleistet, dass die Kompensationsmaßnahme innerhalb einer angemessenen Frist nach Errichtung der Windenergieanlage umgesetzt wird. Die zeitliche Festlegung dient dazu, einen möglichst engen Zusammenhang zwischen den durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und deren Kompensation herzustellen. Der Zeitraum von einem Jahr nach Errichtung der Anlage wird unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen sowie der Interessen des Vorhabenträgers als angemessen und verhältnismäßig angesehen. Die Verpflichtung zur Fertigstellungsanzeige ermöglicht der unteren Naturschutzbehörde die Kontrolle der fristgerechten Durchführung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung C.III.1.5 konkretisiert die Verpflichtung zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG. Danach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Dieser bemisst sich nach der Dauer der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen. Da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlage während ihres gesamten Bestandes andauert, ist auch die Wirksamkeit der hierfür vorgesehenen Kompensationsmaßnahme mindestens für diesen

STADT 345 CHEMNITZ

Zeitraum sicherzustellen. Die Verpflichtung zur fachgerechten Unterhaltung und Erhaltung der Kompensationsfunktion besteht deshalb mindestens bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage einschließlich der dauerhaft beanspruchten Nebenflächen.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert.

Kompensation von Biotop- und Funktionswertverlusten

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde folgender Kompensationsbedarf ermittelt:

Eingriffsfolge	**Kompensationsbedarf**
Minderung von Biotopwerten	30.618 Wertpunkte
Funktionsminderung	4.442 Wertpunkte
Gesamt	**35.060 Wertpunkte**

Ursprünglich war vorgesehen, einen Teil des Kompensationsbedarfs durch die Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland zu decken. Da der betreffende Flächeneigentümer für die Durchführung dieser Maßnahme nicht mehr zur Verfügung steht, wurde die Kompensationsplanung überarbeitet.

Die Kompensation der Biotop- und Funktionswertverluste erfolgt nunmehr vollständig durch die Kompensationsmaßnahme E_1 in Form der Anrechnung von 35.060 Werteinheiten aus dem Ökokonto Posern mit einem Kaufpreis von 35.060,00 EUR.

Der Erwerb der Ökopunkte wurde durch den Kaufvertrag vom 06.02.2026 und den ersten Nachtrag vom 20.05.2026 nachgewiesen. Die zuständige Stelle des Landkreises Mittelsachsen hat bestätigt, dass die erforderlichen Ökopunkte für das Vorhaben reserviert sind.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz hat die geänderte Kompensationsplanung geprüft und die vorgesehene Anrechnung der Ökopunkte als geeignet bewertet, den ermittelten Kompensationsbedarf zu decken.

Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die geplante WEA führt aufgrund ihrer Höhe und weiträumigen Sichtbarkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde hierfür ein Kompensationsbedarf in Höhe von 200.611,00 EUR ermittelt.

Die Kompensation erfolgt durch eine Kombination aus der Anrechnung von Ökopunkten und der Sanierung eines Teiches.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden 137.557 Werteinheiten aus dem Ökokonto Posern mit einem angegebenen Kaufpreis von 164.721,00 EUR berücksichtigt.

Ergänzend erfolgt im Rahmen der Kompensationsmaßnahme E_2 die Sanierung eines Teiches auf dem Flurstück 307 der Gemarkung Reichenhain in Chemnitz vorgesehen. Die hierfür angesetzten Maßnahmenkosten betragen 35.890,40 EUR. Die Gesamtkosten der beiden für die Kompensation des Landschaftsbildes vorgesehenen Maßnahmen belaufen sich damit auf 200.611,40 EUR.

Die Teichsanierung dient insbesondere der Stabilisierung des Wasserstandes und der Entwicklung naturnaher Uferbereiche.

Für die rechtliche Sicherung der Maßnahme liegen ein Nutzungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Flächeneigentümer vom 04.06.2026 sowie eine notariell beglaubigte Dienstbarkeitsbestellung vom 18.06.2026 vor.

STADT 345 CHEMNITZ

Die untere Naturschutzbehörde hat die vorgelegten Unterlagen berücksichtigt und die vorgesehene Kombination der Kompensationsmaßnahmen als geeignet bewertet, den ermittelten Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewältigen.

Die Maßnahmen werden durch die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.III.1 verbindlich festgesetzt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß begrenzt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Biotop- und Funktionswerte sowie des Landschaftsbildes werden durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen E_1 und E_2 bewältigt.

Die untere Naturschutzbehörde hat die Kompensationsplanung einschließlich der vorgelegten Nachweise zur Verfügbarkeit und rechtlichen Sicherung der Maßnahmen geprüft.

Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen stehen die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

Besonderer Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf Grundlage der Gutachten der MEP Plan GmbH – Artenschutzfachbeitrag vom 11.06.2026, Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) vom 11.06.2026 sowie Gutachten Fledermäuse (Chioptera) vom 08.02.2017. Zu prüfen war insbesondere, ob durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Dabei waren das Tötungs- und Verletzungsverbot, das Verbot erheblicher Störungen sowie der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu berücksichtigen.

Für das beantragte Repowering-Vorhaben wurden außerdem die einschlägigen besonderen Regelungen der §§ 45b und 45c BNatSchG berücksichtigt.

Brutvögel

Im Rahmen der Datenrecherche und der Kartierungen wurden innerhalb eines Radius von 5.000 m um den geplanten Anlagenstandort insbesondere Baumfalke, Rotmilan, Wanderfalke und Weißstorch als windenergierelevante Brutvogelarten festgestellt.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich hinsichtlich der festgestellten Brutplätze des Rotmilans, des Wanderfalken und des Weißstorchs innerhalb der jeweiligen erweiterten Prüfbereiche.

Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko außerhalb des zentralen Prüfbereichs und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs grundsätzlich nicht signifikant erhöht, sofern nicht besondere Umstände, insbesondere aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen, eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich begründen.

Die vorgelegten Untersuchungen ergeben keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine solche deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit.

Die untere Naturschutzbehörde folgt deshalb der gutachterlichen Einschätzung, dass für die genannten Arten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlage zu erwarten ist.

STADT 345 CHEMNITZ

Unbesetzte Horste und mögliche Wechselhorste des Rotmilans

Im Umkreis von etwa 1.200 m um den geplanten Anlagenstandort wurden mehrere Horste festgestellt, die im Kartierungsjahr 2023 nicht besetzt waren.

Da der Rotmilan innerhalb seines Reviers Wechselhorste nutzen kann, hatte die untere Naturschutzbehörde eine ergänzende Prüfung gefordert. Die vorgelegten faunistischen Unterlagen wurden deshalb um punktgenaue Datenbanknachweise und die entsprechenden Brutzeitcodes ergänzt.

Nach den fachlichen Maßstäben des sächsischen Leitfadens können Wechselhorste des Rotmilans berücksichtigt werden, wenn eine entsprechende Nutzung innerhalb des maßgeblichen zurückliegenden Zeitraums nachgewiesen ist. Eine solche Nutzung lässt sich den vorgelegten Daten nicht entnehmen. Die untere Naturschutzbehörde gelangt deshalb zu dem Ergebnis, dass derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, die unbesetzten Horste als relevante Wechselhorste des Rotmilans einzustufen.

Weitere Brutvogelarten

Neben den genannten windenergierelevanten Arten wurden weitere wertgebende und häufige Brutvogelarten festgestellt.

Für die Feldlerche können sich insbesondere durch die Herstellung und Nutzung der Bauzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen bauzeitliche Beeinträchtigungen ergeben.
Die Goldammer wurde im Bereich des Schwenkbereichs der geplanten Zufahrt festgestellt. Auch hier können bauzeitliche Störungen während einer begonnenen Brut zu einer Aufgabe des Brutgeschehens und damit zur Tötung von Jungvögeln führen.

Nach der Bewertung der unteren Naturschutzbehörde können diese Konflikte durch die vorgesehenen artenschutzfachlichen Maßnahmen ASM_1 bis ASM_3 (siehe Abschnitt C.III.2) vermieden werden.

Rast- und Zugvögel

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Rast- und Zugvögel wurden auf Grundlage der im Jahr 2023 durchgeführten Zug- und Rastvogelerfassung bewertet. Die Erfassung orientierte sich an den Vorgaben des sächsischen Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen.

Für die fachliche Bewertung der Zugintensität wurden ergänzend die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bezeichneten Schwellenwerte des avifaunistischen Fachbeitrags aus Thüringen herangezogen.

Eine Überschreitung dieser Schwellenwerte begründet einen erhöhten Prüfbedarf. Sie führt jedoch nicht bereits für sich genommen zur Feststellung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.

Saatkrähe und Aaskrähe

Im Rahmen der Erfassungen wurden bei Saatkrähe und Aaskrähe Überschreitungen der herangezogenen fachlichen Schwellenwerte festgestellt.

Die untere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass eine solche Überschreitung nicht allein deshalb unberücksichtigt bleiben darf, weil sie nur bei einer einzelnen Begehung festgestellt wurde. Sie hat die gutachterliche Bewertung deshalb unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse überprüft.

STADT 345 CHEMNITZ

Der festgestellte Rastplatz der beiden Arten befindet sich etwa 1.500 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt und ist durch Gehölz- und Siedlungsstrukturen von diesem abgegrenzt.

Aufgrund dieser räumlichen Gegebenheiten folgt die untere Naturschutzbehörde der Einschätzung, dass für Saatkrähe und Aaskrähe keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu erwarten sind.

Star

Im Rahmen der Zugvogelkartierung wurden am 08.11.2023 innerhalb einer Stunde etwa 6.000 Stare in einer Entfernung von ungefähr 190 m zum geplanten Anlagenstandort festgestellt. Damit wurde der herangezogene fachliche Schwellenwert von 1.000 Individuen pro Stunde überschritten.

Die untere Naturschutzbehörde hat die festgestellte hohe Individuenzahl und die örtlichen Gegebenheiten vertieft betrachtet. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass sich größere Ansammlungen von Staren im Bereich der benachbarten landwirtschaftlichen Siloanlagen aufhielten.

Diese Flächen besitzen aufgrund ihrer Eignung zur Nahrungssuche eine besondere Attraktivität. Es kann daher nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei einer möglichen Beeinträchtigung auf die umliegenden Ackerflächen ausweichen.

Die untere Naturschutzbehörde hat deshalb sowohl ein mögliches Kollisionsrisiko bei einem plötzlichen Auffliegen größerer Schwärme als auch eine mögliche Vergrämungswirkung der Windenergieanlage betrachtet.

Bei der Bewertung wurde berücksichtigt, dass Stare auch innerhalb größerer Schwärme eine hohe Wendigkeit aufweisen und Windenergieanlagen an Land für diese Art grundsätzlich mit einer geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung verbunden sind.

Die Art wird zudem in den einschlägigen Fachleitfäden weder als besonders kollisionsgefährdet noch als besonders störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.

Die untere Naturschutzbehörde gelangt deshalb zu dem Ergebnis, dass trotz des verbleibenden, nicht näher quantifizierbaren Restrisikos kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko anzunehmen ist. Auch eine erhebliche Störung durch eine Vergrämungswirkung ist aufgrund der hohen Störungstoleranz der Art nicht zu erwarten.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für den Star sind nach der fachlichen Bewertung der unteren Naturschutzbehörde daher nicht erforderlich.

Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermausfauna erfolgte auf Grundlage der vorliegenden faunistischen Untersuchungen.

Die Fledermauserfassungen stammen aus dem Jahr 2016. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde konnten diese Daten weiterhin verwendet werden. Sie wurden anhand des sächsischen Leitfadens Fledermausschutz an Windenergieanlagen aus dem Jahr 2024 erneut fachlich bewertet.

Im Untersuchungsraum wurden insbesondere die kollisionsgefährdeten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Großer Abendsegler festgestellt.

STADT 345 CHEMNITZ

Die höchste Aktivität wurde während der Zugzeit im August und September nachgewiesen. Insbesondere beim Großen Abendsegler und bei der Rauhautfledermaus wurden erhöhte Individuenzahlen festgestellt. Das faunistische Gutachten geht deshalb davon aus, dass der Untersuchungsraum von diesen Arten als Durchzugskorridor genutzt wird.

Darüber hinaus können vorhandene Geländestrukturen und Gewässerverläufe als Orientierungselemente während der Wanderungsbewegungen dienen.

Nördlich des geplanten Anlagenstandortes befindet sich in etwa 250 m Entfernung der Burgstädter Feldbach im Bereich des Flächennaturdenkmals Pezenburgteiche. Nach der fachlichen Bewertung der unteren Naturschutzbehörde ist der für größere Fließgewässer vorgesehene Mindestabstand von 1.000 m auf den Burgstädter Feldbach aufgrund seiner Einzugsgebietsgröße nicht anzuwenden.

Die Pezenburgteiche besitzen jedoch nach den faunistischen Untersuchungen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für die vorkommenden Fledermausarten.

Eine Verlagerung des geplanten Anlagenstandortes wurde vom Vorhabenträger unter Hinweis auf planerische Einschränkungen, insbesondere die erforderlichen Abstände zu Wohnbebauung und Bestandsanlagen, als nicht möglich dargestellt.

Aufgrund der festgestellten Fledermausaktivität, insbesondere während des Herbstzuges, ist ohne Schutzmaßnahmen von einem erhöhten betriebsbedingten Kollisionsrisiko auszugehen.

Zur Vermeidung dieses Risikos sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen fledermausfreundlichen Betriebszeiten nach Maßnahme ASM_5 einzuhalten.

Nach der fachlichen Bewertung der unteren Naturschutzbehörde kann das betriebsbedingte Tötungsrisiko durch diese Abschaltzeiten unter die zugrunde gelegte Signifikanzschwelle von maximal zwei Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr reduziert werden.

Die Maßnahme wird durch die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.III.2 verbindlich festgesetzt.

Die untere Naturschutzbehörde hat die vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchungen und deren Ergänzungen geprüft. Für die untersuchten Brutvogelarten, Rast- und Zugvögel sowie Fledermausarten sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen und verbindlich festgesetzten Schutzmaßnahmen keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Insbesondere können bauzeitliche Beeinträchtigungen geschützter Brutvogelarten durch die Maßnahmen ASM_1 bis ASM_3 vermieden und das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für Fledermäuse durch die Abschaltzeiten nach ASM_5 auf ein artenschutzrechtlich zulässiges Maß reduziert werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmung C.III.2.1 dient der Kontrolle und dem Vollzug der festgesetzten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauausführung. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die zuständigen Naturschutzbehörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

Die Benennung der im Rahmen der Maßnahme ASM_3 vorgesehenen ökologischen Baubegleitung sowie die regelmäßige Dokumentation der durchgeführten Kontrollen ermöglichen der unteren Naturschutzbehörde die Überprüfung der ordnungsgemäßen Maßnahmenumsetzung. Darüber hinaus soll durch die unverzügliche Unterrichtung bei unerwarteten naturschutzfachlichen Konflikten sichergestellt werden, dass die Behörde rechtzeitig informiert wird und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße veranlassen kann.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Nebenbestimmung C.III.2.2 dient dazu, die Einhaltung der zum Schutz der Fledermäuse festgesetzten Betriebszeiten nach Maßnahme ASM_5 einer behördlichen Überprüfung zugänglich zu machen. Die Überwachung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften obliegt gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG der zuständigen Naturschutzbehörde. Die festgelegten Kontroll- und Dokumentationspflichten orientieren sich an den Vorgaben des „Leitfadens Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ vom 05.01.2024.

Danach sind eine monatliche Kontrolle der Betriebszeiten durch den Betreiber sowie die Vorlage eines zusammenfassenden jährlichen Berichts vorgesehen (C.III.2.4). Diese Anforderungen dienen insbesondere dazu, Fehlsteuerungen oder unplanmäßige Ausfälle der Abschaltsteuerung nachvollziehen und erforderlichenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung einleiten zu können. Die elektronische Bereitstellung der Betriebsdaten in einem für die ProBat Inspector App geeigneten Format ermöglicht eine entsprechende fachliche Überprüfung.

Ergänzend besteht nach Nebenbestimmung C.III.2.3 die Möglichkeit, ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Dieses dient der standortspezifischen Erfassung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe und ermöglicht auf dieser Grundlage eine Anpassung der zunächst festgelegten Abschaltzeiten an die tatsächlichen Standortbedingungen.

Das Monitoring ist nach den fachlichen Vorgaben des sächsischen Fledermausleitfadens und den zugrunde liegenden Forschungsergebnissen aus RENEBAT I bis III durchzuführen. Die festgelegten Anforderungen an Erfassungsgeräte, Mikrofonkalibrierung, Einbauorte, Datenauswertung und fachgutachterliche Begleitung gewährleisten die Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der erhobenen Daten.

Der auf Grundlage des Monitorings ermittelte Betriebsalgorithmus muss weiterhin sicherstellen, dass das artenschutzrechtlich maßgebliche Tötungs- und Verletzungsrisiko hinreichend reduziert wird. Die Möglichkeit zur Optimierung der Betriebszeiten führt somit nicht zu einer Absenkung des erforderlichen Schutzniveaus.

Die Vorlage der Monitoringberichte, die Überprüfbarkeit der Betriebsdaten mittels ProBat Inspector App sowie die schriftliche Erklärung über deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen Betriebsverhältnissen dienen der Nachvollziehbarkeit und behördlichen Kontrolle der Ergebnisse.

Die Nebenbestimmung C.III.2.5 dient der Bereitstellung der im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen gewonnenen Artdaten für die Zentrale Artdatenbank des Freistaates Sachsen. Diese stellt sowohl für die zuständigen Naturschutzbehörden als auch für die von Vorhabenträgern beauftragten Fachgutachter eine wesentliche Datengrundlage zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte in einem Untersuchungsgebiet dar.

Die dauerhafte Verfügbarkeit der erhobenen Artdaten unterstützt die Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz von Natur und Landschaft und ermöglicht deren Berücksichtigung bei zukünftigen Vorhaben und Maßnahmen. Dies betrifft auch mögliche spätere Wartungs- und Pflegemaßnahmen an der Windenergieanlage oder den zugehörigen Zuwegungen. Die Verpflichtung zur Datenübermittlung soll gewährleisten, dass die gewonnenen Erkenntnisse langfristig für die naturschutzfachliche Bewertung und die Überwachung der artenschutzrechtlichen Anforderungen zur Verfügung stehen.

<u>Natura-2000-Verträglichkeit</u>

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

STADT 345 CHEMNITZ

Maßgeblich ist, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen Gebietes führen kann. Zu berücksichtigen sind dabei nicht nur unmittelbare Eingriffe in geschützte Lebensraumtypen oder Arthabitate. Auch mittelbare Auswirkungen auf die für den Erhaltungszustand eines geschützten Lebensraumtyps charakteristischen Arten können für die Gebietsverträglichkeit von Bedeutung sein.

FFH-Gebiet „Chemnitztal"

Für das FFH-Gebiet „Chemnitztal" wurde die NATURA-2000-Verträglichkeits-Studie der MEP Plan GmbH vom 01.06.2026 vorgelegt.

Das Gebiet befindet sich nach den Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans in einer Entfernung von etwa 2.290 m zum geplanten Anlagenstandort. Nach den Angaben des Landkreises Mittelsachsen beträgt der Abstand zu dem dort betrachteten Teil des Schutzgebietes etwa 2.590 m.

Zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gehört unter anderem die Bewahrung oder Wiederherstellung einer für den günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen charakteristischen Artausstattung.

Aufgrund der Entfernung zwischen Vorhabenstandort und Schutzgebiet sind unmittelbare bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine geschützten Lebensraumtypen oder Arthabitate innerhalb des FFH-Gebietes unmittelbar in Anspruch genommen.

Prüfungsrelevant sind jedoch mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten, soweit diese für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes von Bedeutung sind.

Bewertung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz hat im Rahmen der Prüfung der charakteristischen Arten insbesondere die Mückenfledermaus betrachtet. Die Mückenfledermaus weist eine hohe Bindung an strukturreiche Wälder in Gewässernähe auf und wird nach dem sächsischen Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen als besonders schlaggefährdet eingestuft.

Da sich der geplante Anlagenstandort innerhalb des möglichen Aktivitätsraumes dieser Art befindet, konnte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ohne Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Die vorgelegte NATURA-2000-Verträglichkeits-Studie berücksichtigt deshalb insbesondere die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen fledermausfreundlichen Betriebszeiten.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz gelangt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die charakteristische Artausstattung des FFH-Gebietes „Chemnitztal" nicht zu erwarten sind.

Bewertung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen

Da sich Teile des FFH-Gebietes „Chemnitztal" im Landkreis Mittelsachsen befinden, wurde auch dessen untere Naturschutzbehörde beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 09.04.2026 hat diese die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Lebensraumtypen und charakteristischen Arten des FFH-Gebietes untersucht.

STADT 345 CHEMNITZ

Unmittelbare Beeinträchtigungen der geschützten Lebensraumtypen und ihrer Standorte werden aufgrund der Entfernung des Vorhabens ausgeschlossen.

Auch für die betrachteten Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus sowie für die charakteristischen Vogelarten Wespenbussard, Uhu und Wanderfalke wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Einer vertieften Prüfung bedurften dagegen insbesondere der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus. Beide Arten können aufgrund ihrer Aktionsräume und ihres Zugverhaltens den Bereich der geplanten Windenergieanlage nutzen. Die vorliegenden Fledermauserfassungen zeigen insbesondere während des Herbstzuges eine erhöhte Aktivität dieser Arten im Untersuchungsraum.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen hat deshalb festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auf der Stufe der FFH-Vorprüfung nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen bei der Entscheidung, ob eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, nicht bereits zur Verneinung der Prüfpflicht herangezogen werden dürfen.

Im Rahmen der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung können dagegen die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern ihre Wirksamkeit hinreichend gesichert ist.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen hat insoweit insbesondere die Maßnahmen ASM_3 – Ökologische Baubegleitung – und ASM_5 – Abschaltzeiten Fledermäuse – betrachtet.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind nach ihrer fachlichen Bewertung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Chemnitztal“ zu erwarten.

Gesamtbewertung für das FFH-Gebiet „Chemnitztal“

Die fachbehördlichen Stellungnahmen stimmen darin überein, dass die möglichen betriebsbedingten Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Fledermausarten für die Gebietsverträglichkeit maßgeblich sind und dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen, insbesondere die fledermausfreundlichen Abschaltzeiten nach ASM_5, zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich sind.

Die Maßnahmen ASM_3 und ASM_5 werden durch die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.III.2 verbindlich festgesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgelegten NATURA-2000-Verträglichkeits-Studie, der fachlichen Bewertungen der beteiligten unteren Naturschutzbehörden und der verbindlich festgesetzten Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben das FFH-Gebiet „Chemnitztal“ nicht erheblich in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt.

FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet „Limbacher Teiche“

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Limbacher Teiche“ und das gleichnamige Europäische Vogelschutzgebiet wurde die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau beteiligt. Die Stellungnahme des Landkreises Zwickau vom 10.03.2026 liegt der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz vor.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau hat die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie die für das Europäische Vogelschutzgebiet maßgeblichen

STADT 345 CHEMNITZ

Vogelarten und Erhaltungsziele bewertet. Diese Behörde gelangt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete „Limbacher Teiche“ einschließlich ihrer Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz hat diese Stellungnahme bei ihrer naturschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura-2000-Gebiete „Chemnitztal“ und „Limbacher Teiche“ wurden unter Berücksichtigung der vorgelegten Fachunterlagen und der Stellungnahmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörden geprüft. Für das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet „Limbacher Teiche“ sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten.

Für das FFH-Gebiet „Chemnitztal“ können erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen und verbindlich festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen unter Abschnitt C.III.2 vermieden werden.

Die Anforderungen des § 34 BNatSchG stehen der Genehmigung des Vorhabens damit nicht entgegen.

Insgesamt lässt sich Folgendes zusammenfassend feststellen:

Die Anforderungen des Natura-2000-Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der verbindlich festgesetzten Schutzmaßnahmen erfüllt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen nicht zu erwarten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach Maßgabe der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt.

Unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben somit keine naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind insoweit erfüllt.

<u>Baurecht – Abschnitte A.6a und b, A.7 und C.IV.</u>

Bauplanungsrecht

Privilegierung des Vorhabens - § 35 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 249 BauGB

Sonderregelungen Windenergieanlagen - § 249 Abs. 2 und 3 BauGB

Die Einschränkung der Außenbereichsprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB greift vorliegend nicht ein. Die dort geregelte Rechtsfolge ist noch nicht eingetreten, da das hierfür erforderliche Erreichen des maßgeblichen Flächenbeitragswertes für Sachsen bzw. eines festgelegten regionalen oder kommunalen Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) noch nicht festgestellt worden ist.

Ebenso bedarf es keiner Anwendung der Repowering-Sonderregelung des § 249 Abs. 3 BauGB. § 249 Abs. 3 BauGB bestimmt eine Ausnahme von der Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB für die dort näher bezeichneten Repowering-Vorhaben. Da die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB mangels Feststellung der Erreichung des maßgeblichen Flächenbeitragswertes bzw.

STADT 345 CHEMNITZ

Teilflächenziels nicht eingetreten ist, kommt es für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nicht darauf an, ob dieses zusätzlich die Voraussetzungen des § 249 Abs. 3 BauGB erfüllt.

Insbesondere kann daher für die vorliegende bauplanungsrechtliche Entscheidung dahinstehen, ob das Vorhaben die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in derjenigen Fassung erfüllt, auf die § 249 Abs. 3 BauGB statisch Bezug nimmt.

Die in § 249 Abs. 3 BauGB enthaltene Verweisung auf § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der dort bezeichneten älteren Gesetzesfassung führt zu keinem anderen Ergebnis, da § 249 Abs. 3 BauGB vorliegend nicht als Grundlage für die Aufrechterhaltung der Privilegierung benötigt wird.

Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich unmittelbar anhand von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Mindestabstände zu zulässiger Wohnnutzung - § 249 Abs. 9 BauGB

Gemäß § 249 Abs. 9 BauGB findet diese Vorschrift jedoch nur dann Anwendung, wenn durch das Vorhaben bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz – hier 1.000 m Abstand gemäß § 84 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) – zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten werden.

Die neu zu errichtende Windenergieanlage wird sich in einem Abstand von 590 m zur nächsten Wohnbebauung im Bereich des seit 1994 rechtskräftigen Bebauungsplans 93/101 „Herzogshöhe“ – Wohnhaus an der Burgstädter Straße 33 in Wittgensdorf – befinden. Damit unterschreitet die Anlage den Mindestabstand von 1.000 m um 410 m.

Mit Beschluss B-024/2024 vom 17.04.2024 haben der Stadtrat und der Ortschaftsrat Wittgensdorf der Unterschreitung des Mindestabstandes um 410 m gemäß § 84 Abs. 4 Satz 1 und 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) im Rahmen des Repowering gemäß § 16 b BImSchG zugestimmt.

Optisch bedrängende Wirkung - § 249 Abs. 10 BauGB

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Als Höhe gilt hierbei die Nabenhöhe zuzüglich des Radius des Rotors.

Die beantragte Windenergieanlage weist eine Gesamthöhe von 246,6 m auf. Der nach § 249 Abs. 10 BauGB maßgebliche zweifache Abstand beträgt somit 493,2 m.

Der Abstand zwischen der beantragten Windenergieanlage und der jeweils nächstgelegenen zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt 590 m. Damit wird der nach § 249 Abs. 10 BauGB maßgebliche Abstand von 493,2 m überschritten, so dass nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die beantragte WEA ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte für besondere Umstände des Einzelfalls, aufgrund derer trotz Einhaltung des zweifachen Höhenabstands ausnahmsweise von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen wäre, sind nicht ersichtlich.

Der geprüfte öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem beantragten Vorhaben daher nicht entgegen.

STADT 345 CHEMNITZ

Im Übrigen ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es der Nutzung der Windenergie dient, die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dies ist vorliegend gegeben und begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Öffentliche Belange - § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Dem Vorhaben dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Prüfung des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB hat ergeben, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Soweit die nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu berücksichtigende öffentliche Belange zugleich Gegenstand der Prüfung spezieller öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind, wird auf die entsprechenden fachrechtlichen Ausführungen dieses Bescheides Bezug genommen.

Nachfolgend werden die dort gewonnenen Ergebnisse in Bezug auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gewürdigt:

Darstellungen des Flächennutzungsplans - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Der Standort der geplanten WEA befindet sich auf bislang landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Chemnitz in der Fassung vom 24.10.2001 mit Stand 31.07.2024 sind diese Flächen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Diese Darstellung wird großflächig überlagert mit der Signatur für das Wasserschutzgebiet Wasserwerk Murschnitz. Diese wurde nachrichtlich vom Umweltamt in den FNP übernommen und ist, wie die Untere Wasserbehörde bestätigt hat, zwischenzeitlich aufgehoben worden. Diese Signatur ist daher nicht mehr gültig. Weitere Ergänzungen bezüglich einer anderen Nutzung bestehen nicht.

Eine explizite Freihaltung von konkreten anderen Nutzungen ist in der Begründung zum FNP (Urfassung vom 24.10.2001) nicht enthalten.

Eine Freihaltung von konkreten anderen Nutzungen ist in der nachfolgend aufgeführten Begründung zum FNP (Urfassung vom 24.10.2001) nicht enthalten:

- Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft im F-Plan beinhaltet insbesondere die Nutzungsarten Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung und umfasst weitere im § 201 BauGB näher benannte Nutzungsformen.

- Die Flächen für die Landwirtschaft sind im Sinne des Naturschutzrechtes auch immer Flächenpotenziale für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

- Mit dem F-Plan werden auf Grundlage des Landschaftsplanes ausgewählte Bereiche innerhalb der Landwirtschaftsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Dabei ist die unmittelbare Abhängigkeit zwischen der Landschaft als Natur- und Kulturgut und ihrer angemessenen Bewirtschaftung berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aussagen und der gesetzlichen Privilegierung der Windenergienutzung ergibt sich, dass die Darstellungen des FNP dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

STADT 345 CHEMNITZ

Landschaftsplan oder sonstigen Fachpläne - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben Darstellungen eines Landschaftsplans oder eines sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht.

Die für die Vorhabenstandorte einschlägigen fachplanerischen Belange wurden unter Abschnitt E.II. – Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz und Naturschutz dieses Bescheides geprüft. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Auf Grundlage dieser Prüfung stehen dem Vorhaben keine Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB entgegen.

schädliche Umwelteinwirkungen - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden immissionsschutzrechtlich relevanten Einwirkungen wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG umfassend untersucht. Dies betrifft insbesondere Schallimmissionen, periodischen Schattenwurf sowie Erschütterungen.

Bezüglich der Einzelheiten, der zugrunde gelegten Immissionsorte, der Vor- und Zusatzbelastung sowie der prognostizierten Immissionswerte wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt E.I. und E.II. dieses Bescheides verwiesen.

Danach ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I. sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB steht den Vorhaben daher nicht entgegen.

In Bezug auf mögliche Erschütterungen durch WEAn war im Rahmen dieser Prüfung lediglich zu untersuchen, ob durch den Betrieb der geplanten WEA die Funktionsfähigkeit seismologischer Messstationen beeinträchtigt wird.

Windenergieanlagen können im regulären Betrieb dynamische Kräfte in den Boden einleiten und dadurch Störschwingungen verursachen, die für seismologische Messstationen von Bedeutung sein können.

Nach dem für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Sachsen maßgeblichen fachlichen Beurteilungsmaßstab ist bei Windenergieanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 5,5 MW oder mehr ein Abstand von 6,35 km, gemessen von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage, zugrunde zu legen. Wird dieser Abstand eingehalten, liegt ein Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot jedenfalls nicht vor.

Die beantragte Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 weist eine elektrische Nennleistung von 5,56 MW auf. Die Entfernung der Windenergieanlage zur nächstgelegenen maßgeblichen Erdbebenmessstation TLUBN/Uni-Jena Wolkenburger Bergbaurevier (Netz TSN) beträgt ca. 15,1 km und überschreitet damit den maßgeblichen Abstand von 6,35 km um ca. 8,75 km. Die Anlage befindet sich damit deutlich außerhalb des für die Beurteilung maßgeblichen Abstandes.

Zwar können von Windenergieanlagen verursachte Störschwingungen auch außerhalb dieses Abstandes an einer Erdbebenmessstation noch messtechnisch erfassbar sein; diese sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand jedoch tolerierbar. Eine unverhältnismäßige Störung der Funktionsfähigkeit der Erdbebenmessstation ist daher nicht zu erwarten.

Der öffentliche Belang der Funktionsfähigkeit seismologischer Messstationen steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

STADT 345 CHEMNITZ

unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben

Anhaltspunkte dafür, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige öffentliche Aufgaben erfordern, bestehen nicht.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über vorhandene und auszubauende Wege. Hinsichtlich der Erschließung und der erforderlichen Wegebaumaßnahmen wird auf die Ausführungen in diesem Abschnitt unter dem Punkt *Sicherung der ausreichenden Erschließung* verwiesen.

Naturschutz, Landschaftspflege, Natürliche Eigenart der Landschaft und Erholungswert, Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild, Bodenschutz, Denkmalschutz - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Prüfung war zu berücksichtigen, dass es sich bei der beantragten Windenergieanlage um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt. Die Privilegierung führt zwar nicht dazu, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belange unbeachtlich wären. Nicht jede nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes, der natürlichen Eigenart oder des Erholungswertes einer Landschaft führt jedoch dazu, dass diese Belange einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden insbesondere im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans untersucht.

Mit der Errichtung der Windenergieanlage und der Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, Kranstell-, Montage- und sonstigen Nebenflächen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen sowie die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind Gegenstand der naturschutzrechtlichen Prüfung.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen und Nebenbestimmungen sind unter Abschnitt C.III dieses Bescheides dargestellt und begründet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich insoweit keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen.

Natürliche Eigenart der Landschaft und Erholungswert

Die Landschaftseinheiten innerhalb des Untersuchungsraumes werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan zum überwiegenden Teil der Bewertungsstufe mittel zugeordnet.

Dabei ist die Landschaft im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA bereits durch (technische) Infrastruktur, wie z. B. eine vorhandene Hochspannungsleitung, vorhandene WEAn sowie ein landwirtschaftliches Betriebsgelände vorgeprägt. Aufgrund der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung wird das unmittelbare Untersuchungsgebiet als wenig geeignet für Erholungszwecke eingestuft.

STADT 345 CHEMNITZ

Mit einer Gesamthöhe von 246,6 m geht die geplante WEA in ihrer Dimensionierung und Fernwirkung deutlich über die zu repowernde Anlage hinaus. Das technische Erscheinungsbild und der exponierte Standort führen dabei insgesamt zu einem Qualitätsverlust der Landschaftsvielfalt und somit zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Landschaftsbildes.

Diese Beeinträchtigungen führen jedoch nicht ohne Weiteres dazu, dass die genannten Belange dem privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB entgegenstehen.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.03.2024 – 1 C 2/24 – für die Beurteilung von Windenergieanlagen hervorgehoben, dass bei privilegierten Vorhaben ein strenger Maßstab anzulegen ist. Insbesondere können die für Windenergieanlagen typischen Auswirkungen auf die Landschaft nicht ohne Weiteres deren bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit begründen. Größe, technische Erscheinung, weiträumige Sichtbarkeit und die häufig exponierte Lage sind mit der gesetzgeberischen Entscheidung für die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich verbunden.

Aus den vorliegenden Unterlagen sind keine besonderen Umstände ableitbar, aus denen sich eine derart außergewöhnliche Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit des konkret betroffenen Landschaftsraumes ergibt, dass sich die Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes gegenüber dem privilegierten Vorhaben durchsetzen.

Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild

Auch eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist nach dem Ergebnis der Prüfung nicht hinreichend festzustellen.

Nach dem vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 21.03.2024 – 1 C 2/24 – zugrunde gelegten Maßstab ist nicht jede erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zugleich als Verunstaltung anzusehen. Bei Windenergieanlagen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass deren Größe, technische Erscheinung und Sichtbarkeit typische Folgen dieser Form der Energiegewinnung darstellen.

Eine Verunstaltung kommt danach insbesondere in Betracht, wenn in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion mehr als unerheblich beeinträchtigenden Weise eingegriffen wird oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt.

Die beantragte Windenergieanlage führt zweifellos zu einer erheblichen visuellen Veränderung des Landschaftsraumes. Allein ihre Gesamthöhe von rund 246,6 m, die Sichtbarkeit aus größeren Entfernungen, die Rotorbewegungen und ihre technische Erscheinungsform rechtfertigen jedoch noch nicht die Annahme einer Verunstaltung.

Die Auswirkungen werden durch die vorhandene technische Vorprägung sowie die monotonen Landwirtschaftsflächen des Gebietes so abgemildert, dass sich nicht hinreichend begründen lässt, dass die Auswirkungen eine Qualität erreichen, die über die mit der Errichtung moderner Windenergieanlagen typischerweise verbundenen Veränderungen hinausgeht und als besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten wäre.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden, jedoch erreichen sie nach der vorliegenden Erkenntnislage nicht die erforderliche Intensität, um der beantragten und privilegierten Windenergieanlage als öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenzustehen.

STADT 345 CHEMNITZ

Eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist ebenfalls nicht hinreichend festzustellen.

Bodenschutz

Durch die Errichtung der Anlage werden bislang landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, insbesondere für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen.
Die bodenschutzrechtlichen Auswirkungen wurden unter Abschnitt E.II – Wasser- und Bodenschutz geprüft. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Denkmalschutz

Die Auswirkungen der Windenergieanlage auf Kulturdenkmale und sonstige denkmalrechtlich geschützte Objekte wurden Abschnitt E.II. - Denkmalschutz geprüft.
Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Danach liegen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen vor, die dem Vorhaben als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würden.

Agrarstruktur, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB

Agrarstruktur

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn ein Vorhaben Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt.

Die geplante Windenergieanlage soll auf bislang landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen errichtet werden. Vom Vorhaben betroffen ist insbesondere das Flurstück 532b der Gemarkung Wittgensdorf.

Allein die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet noch keine Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Maßgeblich ist vielmehr, ob konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur bestehen oder hinreichend konkret vorgesehen sind und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Anhand der öffentlich verfügbaren Informationen hat die Genehmigungsbehörde Verfahren der Ländlichen Neuordnung geprüft. Nach den Informationen des Freistaates Sachsen sind die in den Landkreisen und kreisfreien Städten angeordneten Flurbereinigungsverfahren über die Übersicht des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen (VLN) abrufbar.

Die Stadt Chemnitz ist in dieser Übersicht nicht als Gebiet mit einem entsprechenden Flurbereinigungsverfahren aufgeführt. Dieses Ergebnis wird durch die Übersichtskarte „Stand und Planung Ländliche Neuordnung nach Flurbereinigungsgesetz (01.07.2026)" bestätigt. In der Karte sind laufende und abgeschlossene Verfahren der Ländlichen Neuordnung sowie weitere Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz räumlich dargestellt. Für das Gebiet der kreisfreien Stadt Chemnitz ist danach kein entsprechendes Verfahrensgebiet ausgewiesen.

Damit bestehen nach dem aktuellen Erkenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorhabenfläche innerhalb eines laufenden oder konkret vorgesehenen Verfahrens der Ländlichen Neuordnung liegen. Auch sonst sind im Genehmigungsverfahren keine konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur bekannt geworden, deren Durchführung oder Zielsetzung durch die Anlagenstandorte, Nebenflächen oder Erschließungsmaßnahmen beeinträchtigt würde.

STADT 345 CHEMNITZ

Eine Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB ist daher nicht festzustellen und der vorgenannte öffentliche Belang steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden unter Abschnitt E.II. -Wasser- und Bodenschutz dieses Bescheides geprüft. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Danach ist eine Gefährdung der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB nicht zu erwarten.

Splittersiedlung - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann vorliegen, wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen. Die Errichtung der WEA führt weder zur Entstehung einer neuen Siedlungsstruktur noch zur Verfestigung oder Erweiterung einer bereits vorhandenen Splittersiedlung. Die Anlage dient nicht Wohnzwecken und löst aufgrund ihrer Zweckbestimmung keine siedlungsstrukturelle Entwicklung im Außenbereich aus. Damit ist eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs nicht entgegen.

Funkstellen und Radaranlagen - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB

Die Prüfung möglicher Auswirkungen der WEA auf Funkstellen, Richtfunkverbindungen und Radaranlagen hat Folgendes ergeben:

In Bezug auf militärische Radaranlagen wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am Verfahren beteiligt. Aus deren Stellungnahme geht hervor, dass Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Soweit Belange der Flugsicherung betroffen sind, erfolgte eine Prüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt E.II. - Luftverkehrsrecht wird verwiesen. Auch insoweit wurden keine dem Vorhaben entgegenstehenden Belange festgestellt.

Eine relevante Beeinträchtigung von Wetterradaranlagen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ist ebenfalls nicht ersichtlich. Der nächstgelegene DWD-Radarstandort Dresden befindet sich in einer Entfernung von ca. 69 km zum geplanten Anlagenstandort. Der Radarstandort Eisberg liegt in einer Entfernung von ca. 153 km. Die geplante Windenergieanlage befindet sich damit deutlich außerhalb des Nahbereichs der Wetterradaranlagen, für den der Deutsche Wetterdienst besondere Anforderungen an Windenergieanlagen stellt.

Diesbezüglich wird auf die Pressemitteilung des Deutschen Wetterdienstes vom 10.03.2023 „DWD erleichtert Ausbau der Windenergie in Deutschland“ verwiesen, wonach der bis dahin zugrunde gelegte Prüfradius von 15 km um die Wetterradarstandorte ab dem Jahr 2024 auf einen Radius von 5 km reduziert wird.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen sonstiger Richtfunkstrecken liegen keine entsprechenden Stellungnahmen der zuständigen Funkanlagenbetreiber vor. Konkrete Anhaltspunkte für eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB sind den bislang vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

STADT 345 CHEMNITZ

Sonstige öffentliche Belange – Belange der Energieversorgung

Im Umfeld des Vorhabens verläuft die 220-kV-Freileitung Röhrsdorf-Niederwiesa 225/226 der 50Hertz Transmission GmbH. Nach der Stellungnahme des Leitungsbetreibers werden die erforderlichen Mindestabstände gemäß DIN EN 50341 eingehalten. Zwar unterschreitet der Abstand zwischen der Turmachse der geplanten Windenergieanlage und dem nächstgelegenen ruhenden Leiterseil das Dreifache des Rotordurchmessers. Da der betroffene Freileitungsabschnitt bereits mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgerüstet ist, kann nach Angaben von 50Hertz auf einen gesonderten Nachweis der Nachlaufströmung verzichtet werden. Auch die erforderlichen Abstände der Kranaufstellflächen zur Freileitung werden eingehalten.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme sind keine Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Freileitung zu erwarten, die dem Vorhaben als sonstiger öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Ziele der Raumordnung - § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Dem Vorhaben stehen keine wirksamen Ziele der Raumordnung entgegen.

Nach Auffassung der Raumordnungsbehörde befinden sich die bestehende und die geplante Windenergieanlage außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung der bisherigen regionalplanerischen Konzentrationsflächenplanung. Ausgehend von einer fortbestehenden Ausschlusswirkung dieser Planung vertritt sie daher die Auffassung, dass das Vorhaben insoweit nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehe.

Dieser rechtlichen Bewertung hinsichtlich der Steuerungswirkung der bisherigen Konzentrationsflächenplanung folgt die Genehmigungsbehörde nicht. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24 –, insbesondere Randnummern 108 und 109, ausgeführt, dass der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 1999 mit seinen Teilfortschreibungen zum Kapitel 5.1, Ziel 5.1.2 „Regionale Vorsorgestandorte“ 2003 und den Plansätzen zur Windenergie 2004 keine steuernde Wirkung entfaltet. Die dort verfahrensgegenständlichen raumbedeutsamen Windenergieanlagen widersprachen danach keinen Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Mangels wirksamer Steuerungswirkung der bisherigen Konzentrationsflächenplanung kann dem beantragten Vorhaben allein aufgrund seiner Lage außerhalb der seinerzeit ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegengehalten werden. Die Überleitungsvorschrift des § 245e Abs. 1 BauGB begründet keine Ausschlusswirkung, die der bisherigen Planung nicht zukommt. Einer Anwendung des § 245e Abs. 3 BauGB oder einer Zielabweichungsentscheidung allein zur Überwindung dieser Konzentrationsflächenplanung bedarf es daher nicht.

Die sonstigen wirksamen Festlegungen des Regionalplans Region Chemnitz 2024 stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Der Vorhabenstandort berührt einen Regionalen Grünzug. Die Raumordnungsbehörde hat hierzu unter Bezugnahme auf Kapitel 1.5 des Regionalplans Region Chemnitz 2024 in Verbindung mit Ziel Z 2.2.1.8 des Landesentwicklungsplans ausgeführt, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht bereits regelmäßig als funktionswidrige Nutzungen anzusehen sind. Unter Berücksichtigung der technischen Vorprägung des Vorhabenbereiches kann nach ihrer Bewertung im konkreten Einzelfall ein Konflikt mit dem Regionalen Grünzug als Ziel der Raumordnung nicht begründet werden, soweit die naturschutzfachliche Bewertung dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Bezüglich der naturschutzfachlichen Prüfung wird auf Abschnitt E.II Naturschutz verwiesen.

STADT 345 CHEMNITZ

Der Vorhabenstandort befindet sich außerdem innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft. Nach der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme eine Beeinträchtigung der Funktion des Vorranggebietes nicht unmittelbar anzunehmen. Die beteiligte Bauaufsichtsbehörde hat ebenfalls festgestellt, dass die Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Das im Regionalplan Region Chemnitz 2024 festgelegte Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz befindet sich nach den Feststellungen der Raumordnungsbehörde nördlich des Anlagenstandortes. Ein hieraus resultierender entgegenstehender Zielkonflikt wurde nicht festgestellt.

Die weiteren von der Raumordnungsbehörde benannten Belange, insbesondere der Grundwassersanierung, der besonderen avifaunistischen Bedeutung, der Bedeutung für Fledermäuse, der Kaltluftentstehung sowie des Landschaftsbildes und der Erholung, werden im Rahmen der jeweiligen fachrechtlichen Prüfungen berücksichtigt. Ein eigenständiger entgegenstehender Zielkonflikt wurde insoweit von der Raumordnungsbehörde nicht festgestellt.

Auch aus dem in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan Wind für die Planungsregion Chemnitz ergibt sich kein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung, da hinsichtlich der für das Vorhaben maßgeblichen Festlegungen noch keine hinreichende Planreife besteht. Dies ergibt sich insbesondere aus den aktuellen Angaben des Planungsverbandes Region Chemnitz im Sitzungskalender 2026. Hiernach befindet sich die Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen noch in der fachlichen Aufarbeitung. Eine Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen durch die Verbandsgremien sowie eine Beratung über möglicherweise geänderte Planinhalte oder die weiteren Verfahrensschritte ist bislang nicht erfolgt. Ein aufgrund der Beteiligung überarbeiteter Planentwurf liegt daher derzeit noch nicht vor.

Sicherung der ausreichenden Erschließung - § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Standort der neuen Windenergieanlage befindet sich unmittelbar nördlich des bereits baulich und infrastrukturell geprägten Wirtschaftshofes „Sachsenland“ e. G. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die öffentlich gewidmete Obere Hauptstraße in Wittgensdorf und anschließend über die Flurstücke 41/62 und 507/4 der Gemarkung Wittgensdorf zum Wirtschaftshof Sachsenland. Von dort erfolgt die weitere Zuwegung zum Anlagenstandort.

Zur dinglichen Sicherung der Zuwegung wurde am 13.02.2026 eine notariell beglaubigte Bewilligung zur Bestellung einer beschränkten persönlichen, auf den jeweiligen Betreiber übertragbaren Dienstbarkeit vorgelegt. Die verkehrliche Erschließung über die betroffenen Grundstücke wird durch die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten zugunsten des Betreibers der Windenergieanlage in die jeweiligen Grundbücher dinglich gesichert. Der Nachweis der Grundbucheintragung wird durch Nebenbestimmung spätestens zum Baubeginn gefordert (Abschnitt C.IV.2).

Darüber hinaus hat der Antragsteller mit E-Mail vom 13.02.2026 mitgeteilt, dass das Wegerecht zusätzlich durch Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich gesichert werden soll. Eine bauordnungsrechtliche Sicherung nach § 4 Abs. 1 SächsBO ist nach Einschätzung des Bauordnungs- und Vermessungsamtes jedoch nicht erforderlich, da es sich bei der WEA nicht um ein Gebäude handelt. Eine Wegebaulast zugunsten des jeweiligen WEA-Betreibers wäre auch nicht möglich, da Baulasten nur zugunsten des jeweiligen Grundstücks (-eigentümers) eingetragen werden können.

Neben der rechtlichen Sicherung muss die Zuwegung auch tatsächlich für die vorgesehene Nutzung geeignet sein. Hierzu gehört insbesondere eine ausreichende Befestigung und Tragfähigkeit für Wartungs- und Feuerwehrfahrzeuge.

STADT 345 CHEMNITZ

Die ausreichende Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist unter Berücksichtigung der vorgelegten Dienstbarkeitsbewilligung, der durch Nebenbestimmung gesicherten Grundbucheintragung sowie der Gewährleistung der erforderlichen Befahrbarkeit sichergestellt.

Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs - § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB

Nach § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sind die nach § 35 Abs. 1 bis 4 BauGB zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Nach dem vorgelegten Bodenschutzkonzept werden für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage insgesamt 4.217 m² dauerhaft beansprucht. Davon entfallen 450 m² auf die vollversiegelte Fundamentfläche sowie 3.767 m² auf dauerhaft geschotterte Kranstell- und Zuwegungsflächen. Weitere 3.790 m² werden lediglich temporär in Anspruch genommen und sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Die Flächeninanspruchnahme ist durch die technischen und betrieblichen Anforderungen des Vorhabens bedingt. Die dauerhafte Vollversiegelung beschränkt sich auf die Fundamentfläche. Weitere verhältnismäßige Möglichkeiten zur wesentlichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme oder Bodenversiegelung sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen und der Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen wird dem Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB Rechnung getragen.

Das Vorhaben entspricht damit den Anforderungen des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB.

Rückbauverpflichtung - § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Bei Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB – hierzu zählen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, dass sich der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Antragstellers zum Rückbau der Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen liegt vor und ist Bestandteil dieser Genehmigung (Abschnitt A.7.).

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Zur Sicherung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung, insbesondere der finanziellen Absicherung für die Durchführung des späteren Rückbaus und der Beseitigung der Bodenversiegelungen, wurde daher eine Sicherheitsleistung verlangt. Die hierzu erforderlichen Regelungen wurden unter Abschnitt C.IV.1 als Nebenbestimmungen getroffen.

Damit ist die Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sichergestellt.

Im Ergebnis der Prüfung ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig ist, ihm öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Ebenfalls werden die Anforderungen des § 35 Abs. 5 BauGB an die flächensparende und den Außenbereich schonende Ausführung sowie an die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung erfüllt. Und auch die Regelungen des § 249 Abs. 9 und 10 BauGB stehen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

STADT 345 CHEMNITZ

Bauordnungsrecht

Die geplante WEA zählt aufgrund ihrer Höhe von mehr als 30 m als Sonderbau im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO. Die baurechtliche Prüfung richtet sich deshalb nach dem Prüfungsumfang des § 64 SächsBO.

Die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung, erfüllt werden.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen (Abschnitt A.6a). Gleiches gilt für die unter Abschnitt A.6b formulierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO.

Gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO sollen Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Antragsteller hat eine Reduzierung der gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO erforderlichen Abstandsflächentiefe von 0,1 H (21,15 m) auf das gesetzliche Mindestmaß von 3 m beantragt. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 25. November 2024 – 1 B 10/24) ist eine solche Abweichung bei Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig, sofern die Schutzziele des Abstandsflächenrechts gewahrt bleiben.

Nach Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde sind keine Gründe erkennbar, die einer Zulassung der beantragten Abweichung entgegenstehen. Insbesondere werden die nachbarschützenden Schutzziele des Abstandsflächenrechts, namentlich die Sicherung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen sowie die Gewährleistung ausreichender Mindestabstände zwischen baulichen Anlagen zur Verhinderung einer unmittelbaren Brandweiterleitung, durch die Reduzierung nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der besonderen baulichen Eigenschaften der Windenergieanlage, der örtlichen Verhältnisse sowie des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG ist die beantragte Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Entgegenstehende öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange sind nicht erkennbar. Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 SächsBO liegen somit vor, so dass die beantragte Abweichung zugelassen werden kann.

Die unter Abschnitt C.IV. aufgeführten Nebenbestimmungen ergeben sich aus den jeweils einschlägigen baurechtlichen Anforderungen und konkretisieren die Anforderungen an die Ausführung, den Betrieb einschließlich Rückbau der WEA. Ferner konkretisieren sie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz. Damit sollen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gesichert werden, auf denen die positive Bewertung des Vorhabens beruht.

Insbesondere betrifft dies die Voraussetzungen, die vor Errichtungsbeginn erfüllt sein müssen. Die hierfür unter Abschnitt C.IV.1 und 2 formulierten Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

Die unter Abschnitt C.IV.1 festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Verpflichtung zum Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sowie zur Beseitigung der Bodenversiegelungen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen.

STADT 09345 CHEMNITZ

Damit die für den späteren Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelungen erforderlichen finanziellen Mittel auch dann zur Verfügung stehen, wenn der Verpflichtete seiner Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nicht nachkommt, wurde die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gefordert.

Die Sicherheitsleistung wurde gemäß Abschnitt C.IV.1.1 als aufschiebende Bedingung ausgestaltet. Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Genehmigung hinsichtlich der Errichtung der WEA erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die finanzielle Absicherung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung wirksam besteht. Die Sicherheitsleistung ist daher vor Beginn der Errichtung der Windenergieanlage zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Durch die unbefristete Ausgestaltung wird sichergestellt, dass die Bürgschaft nicht allein durch Zeitablauf endet, bevor die gesicherte Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung erfüllt ist. Die selbstschuldnerische Ausgestaltung unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB gewährleistet, dass die Stadt Chemnitz im Sicherungsfall nicht zunächst erfolglos gegen den Hauptschuldner vollstrecken muss, bevor sie den Bürgen in Anspruch nehmen kann. Die Vorlage der Bürgschaftsurkunde im Original ermöglicht der Stadt Chemnitz die Prüfung und den Nachweis des Bestehens der geforderten Sicherheit.

Die der Bemessung der Sicherheitsleistung zugrunde liegenden voraussichtlichen Rückbaukosten betragen einschließlich Umsatzsteuer 299.499,20 EUR.

Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung wurde die bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer zu erwartende Preisentwicklung berücksichtigt. Unter Zugrundelegung einer regelmäßigen Nutzungsdauer von 20 Jahren und einer jährlichen Preissteigerung von 3,2 Prozent sowie unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts ergibt sich ein erforderlicher Sicherungsbetrag in Höhe von insgesamt 562.327,88 EUR. Damit ist gewährleistet, dass sich die Sicherheitsleistung nicht lediglich an den zum Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Rückbaukosten orientiert, sondern auch die für den Zeitpunkt des voraussichtlichen Rückbaus zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt.

Die unter Abschnitt C.IV.1.2 geregelte Verpflichtung zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung der Bankbürgschaft ist erforderlich, damit die finanzielle Absicherung während des gesamten Sicherungszeitraums bestehen bleibt. Eine Änderung oder Ablösung der Bankbürgschaft darf deshalb nur erfolgen, wenn die erforderliche Absicherung ohne zeitliche Unterbrechung fortbesteht. Das Zustimmungserfordernis ermöglicht der Genehmigungsbehörde, vor einer Änderung oder Ablösung zu prüfen, ob der Sicherungszweck weiterhin vollständig gewährleistet ist.

Die Regelungen unter Abschnitt C.IV.1.3 stellen die Fortdauer der finanziellen Absicherung auch im Falle eines Betreiberwechsels sicher. Ein Betreiberwechsel darf nicht dazu führen, dass die bestehende Absicherung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung entfällt oder unterbrochen wird. Soweit die bestehende Bankbürgschaft die Verpflichtung nach dem Betreiberwechsel nicht weiterhin wirksam und vollständig absichert, ist daher vor Übernahme des Betriebs eine den Anforderungen der Nr. 1.1 entsprechende neue unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorzulegen. Die bisherige Bankbürgschaft kann erst freigegeben werden, wenn die erforderliche neue Sicherheit wirksam besteht.

Die Regelung unter Abschnitt C.IV.1.4 stellt schließlich sicher, dass die Bankbürgschaft nicht bereits mit der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung entfällt. Gerade mit der dauerhaften Aufgabe der Nutzung entsteht die nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB übernommene Verpflichtung zum Rückbau und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen. Eine Freigabe der Bankbürgschaft kommt daher erst in Betracht, wenn diese Verpflichtung vollständig erfüllt und dies durch die Stadt Chemnitz festgestellt worden ist.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Anforderungen an die Bankbürgschaft beschränken sich auf diejenigen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um eine ununterbrochene und im Sicherungsfall tatsächlich verfügbare Absicherung der Rückbauverpflichtung zu gewährleisten.

Zur rechtlichen Absicherung der verkehrlichen Erschließung war die Auflage unter Abschnitt C.IV.2 bezüglich des Nachweises der Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlich (siehe Abschnitt E.II. Bauplanungsrecht).

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt C.IV.3 beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und dient der Sicherstellung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sowie der Beseitigung der hierdurch verursachten Bodenversiegelungen.

Die Rückbauverpflichtung umfasst neben der Windenergieanlage einschließlich ihrer Fundamente auch die ausschließlich der aufgegebenen Nutzung dienenden Nebeneinrichtungen und befestigten Flächen. Damit soll eine dauerhafte Beeinträchtigung des Außenbereichs durch nicht mehr benötigte bauliche Anlagen vermieden werden.

Die Anzeige- und Nachweispflichten ermöglichen der Genehmigungsbehörde die Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Rückbauverpflichtung.

Standsicherheit

Gemäß § 12 Abs. 1 SächsBO müssen bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen standsicher sein. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit ist nach § 66 SächsBO durch bautechnische Nachweise zu belegen. Maßgeblich für die Beurteilung der Standsicherheit der beantragten Windenergieanlage ist die als Technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (RiLi WEA), Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015.

Bei Windenergieanlagen erfolgt die Nachweisführung aufgrund der Besonderheiten dieser baulichen Anlagen im Regelfall im Rahmen einer Typenprüfung durch ein Prüfamt für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen.

Die Gültigkeit des vorliegenden Prüfbescheids des TÜV SÜD vom 26.02.2024 zur Typenprüfung Nr. 3443492-3-d Rev. 6 ist am 12.10.2026 abgelaufen. Da die Typenprüfung die Grundlage für den Standsicherheitsnachweis der beantragten Anlagenkonfiguration ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit Hybridturm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 bildet, ist vor deren Errichtung nachzuweisen, dass die vorgesehene Ausführung durch eine zum Zeitpunkt der Ausführung gültige Typenprüfung abgedeckt ist, sofern die Standsicherheit auf diesem Weg nachgewiesen wird.

Alternativ kann die Standsicherheit auch durch einen vorhabenspezifischen Standsicherheitsnachweis eines qualifizierten Tragwerksplaners gemäß § 66 SächsBO nachgewiesen werden. Soweit nach § 66 Abs. 3 SächsBO eine bauaufsichtliche Prüfung erforderlich ist, muss diese ebenfalls erfolgen.

Mit der Nebenbestimmung C.IV.6.1 wird deshalb die Vorlage eines vollständigen Standsicherheitsnachweises für die gesamte Anlage entsprechend den Regelungen des § 66 SächsBO vor Errichtung der Windenergieanlage gefordert. Erfolgt die Nachweisführung mittels einer Typenprüfung, muss der entsprechende Prüfbescheid zum Zeitpunkt der Ausführung gültig sein. Damit wird sichergestellt, dass die Errichtung auf Grundlage der erforderlichen bautechnischen Nachweise erfolgt. Gemäß § 66 Abs. 4 SächsBO bedürfen die im Rahmen einer Typenprüfung bereits geprüften Standsicherheitsnachweise abweichend von § 66 Abs. 3 SächsBO keiner weiteren bauaufsichtlichen Prüfung.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Typenprüfung allein bestätigt jedoch noch nicht die Eignung der Windenergieanlage für den konkreten Aufstellort. Nach Abschnitt 16 der RiLi WEA ist die Standorteignung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gesondert nachzuweisen. Das vorliegende Gutachten zur Standorteignung vom 27.03.2025 der I17-Wind-GmbH & Co. KG (Bericht-Nr. I17-SE-2025-205) wurde auf Grundlage der inzwischen abgelaufenen Typenprüfung erstellt. Es ist daher zu überprüfen, ob seine Aussagen, insbesondere hinsichtlich der standortspezifischen Wind- und Turbulenzverhältnisse sowie der Einflüsse benachbarter Anlagen, auch unter Berücksichtigung der künftig maßgeblichen Typenprüfung weiterhin gelten.

Gleiches gilt für das Baugrundgutachten vom 10.06.2025. Auch hier ist sicherzustellen, dass die zugrunde gelegten Anforderungen an die Baugrundverhältnisse und die vorgesehene Fundamentausführung mit den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Ausführung maßgeblichen Typenprüfung übereinstimmen.

Die Nebenbestimmung C.IV.6.1 fordert deshalb neben dem vollständigen Standsicherheitsnachweis auch die Vorlage der nach der RiLi WEA erforderlichen gutachterlichen Nachweise zur Anwendbarkeit der Typenprüfung auf das konkret beantragte Vorhaben. Soweit die bereits vorliegenden Gutachten hierfür nicht ausreichen, sind entsprechende ergänzende oder aktualisierte Nachweise erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die am Standort auftretenden Beanspruchungen mit den der maßgeblichen Typenprüfung zugrunde liegenden Auslegungsbedingungen vereinbar sind und die Eignung der vorgesehenen Gründung für die örtlichen Baugrundverhältnisse nachgewiesen ist.

Die Nebenbestimmung C.IV.6.1 ist erforderlich, um die Übereinstimmung der bautechnischen Nachweise und damit die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit sicherzustellen. Die Vorlage der erforderlichen Unterlagen vor Errichtung der Windenergieanlage gewährleistet, dass die Nachweise vor Ausführung der Baumaßnahmen vorliegen.

Nach Abschnitt 14 der RiLi WEA ist vor Inbetriebnahme im Rahmen der Bauüberwachung beziehungsweise Bauzustandsbesichtigung durch die zuständige Bauaufsicht oder den Prüfingenieur zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage entsprechend den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Die Nebenbestimmung C.IV.6.2 dient der Überwachung der ordnungsgemäßen bautechnischen Ausführung und der Feststellung, dass die errichtete Windenergieanlage mit den der Standsicherheitsnachweisführung zugrunde liegenden Unterlagen übereinstimmt. Durch die geforderte Bescheinigung vor Inbetriebnahme wird sichergestellt, dass die Übereinstimmung der tatsächlichen Bauausführung mit den maßgeblichen bautechnischen Unterlagen nachgewiesen wird. Die Bauüberwachung ist dabei von einer erneuten Prüfung bereits typengeprüfter Standsicherheitsnachweise zu unterscheiden.

Darüber hinaus sind nach Abschnitt 15 der RiLi WEA wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige an der Maschine und den Rotorblättern sowie an der Tragstruktur einschließlich der zugänglichen Bereiche der Fundamente durchzuführen. Diese dienen der frühzeitigen Feststellung von Schäden, insbesondere durch Korrosion, Rissbildung, Materialermüdung oder unzulässige Veränderungen der tragenden Konstruktion, die die Standsicherheit der Windenergieanlage beeinträchtigen können. Die Prüfintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine und betragen grundsätzlich höchstens zwei Jahre. Eine Verlängerung auf bis zu vier Jahre ist bei einer laufenden, mindestens jährlichen Überwachung und Wartung durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige zulässig.

Mit der Nebenbestimmung C.IV.6.3 werden die Durchführung dieser wiederkehrenden Prüfungen sowie die Einhaltung der Anforderungen aus den maßgeblichen gutachterlichen Stellungnahmen sichergestellt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Standsicherheit der Windenergieanlage auch während des Betriebs dauerhaft erhalten bleibt.

STADT 345 CHEMNITZ

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.IV.6.1-6.3 auf Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, §§ 12 und 66 SächsBO und den maßgeblichen Anforderungen der RiLi WEA erforderlich, um die vollständige und auf den Zeitpunkt der Errichtung abgestimmte Nachweisführung zur Standsicherheit sicherzustellen.

Hinsichtlich der Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren durch Eiswurf und Eisfall werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen im Abschnitt C.I.5 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen festgelegt. Weitergehende bauordnungsrechtliche Anforderungen waren insoweit nicht erforderlich.

Nach § 14 SächsBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Nach Ziffer 14 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) umfasst die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten auch eine ausreichende, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Löschwasserversorgung.

Für den baulichen Brandschutz liegt der 1. Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 12.10.2012 (Prüfbericht-Nr. ME/2026/035) des Prüfingenieurs für Brandschutz vor.

Nach dem mitgeteilten positiven Prüfergebnis bestehen bei Umsetzung der geprüften Brandschutzmaßnahmen und Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Anforderungen keine Bedenken hinsichtlich des baulichen Brandschutzes. Zur Sicherstellung der dort gestellten Anforderungen waren die Auflagen unter C.IV.4 festzusetzen.

Die Feuerwehr Chemnitz hat die Bereitstellung von 150 m³ Löschwasser aus der in ca. 240 m (Luftlinie) befindlichen Zisterne entsprechend den Angaben im Brandschutzkonzept als ausreichend beurteilt.

Das Bauordnungs- und Vermessungsamt hat in seiner baurechtlichen Stellungnahme ebenso wie der Prüfingenieur für Brandschutz in Prüfbemerkung 10.6 seines Prüfberichtes festgestellt, dass die Nutzung der vorhandenen Löschwasserzisterne antragsgemäß baurechtlich gesichert werden soll. Der entsprechende Nachweis steht noch aus.
Diesbezüglich war die rechtliche Sicherung vor Baubeginn gemäß Abschnitt C.IV.5 zu fordern.

Die Auflage gewährleistet, dass die der brandschutztechnischen Beurteilung zugrunde liegende Löschwasserversorgung nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich dauerhaft für das genehmigte Vorhaben zur Verfügung steht. Der Nachweis vor Baubeginn stellt sicher, dass die erforderliche Sicherung rechtzeitig vor Umsetzung des Vorhabens vorliegt.

Die weitergehende brandschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung der ebenfalls positiv vorliegenden Brandschutzstellungnahme erfolgt im Abschnitt E.II. Brandschutz -Belange der Feuerwehr dieses Bescheides.

<u>Denkmalschutz und Archäologie – Abschnitt C.V.</u>

Umgebungsschutz oberirdischer Kulturdenkmale

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) bedarf die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit diese für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

STADT 345 CHEMNITZ

Das geplante Vorhaben befindet sich in der denkmalrechtlich relevanten Umgebung der geschützten Sachgesamtheit Dorfkirche und Friedhof Wittgensdorf sowie des Pfarrhofs Wittgensdorf. Die Kulturdenkmale liegen in erhöhter Lage, wobei insbesondere die Dorfkirche weithin sichtbar ist. Nach übereinstimmender Einschätzung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Chemnitz und des Landesamtes für Denkmalpflege ist der Umgebungsschutz nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG betroffen.

Im Rahmen der fachlichen Prüfung wurden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der genannten Kulturdenkmale, insbesondere auf deren visuelle Integrität und Wahrnehmbarkeit, beurteilt. Das Landesamt für Denkmalpflege kommt zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen nicht die Schwelle einer besonders schweren, atypischen Beeinträchtigung erreichen, die unter Berücksichtigung des § 2 EEG geeignet wäre, das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien zu überwinden.

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sind bei den durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Gewichtung kommen die beteiligten Denkmalschutzbehörden übereinstimmend zu der Einschätzung, dass die betroffenen denkmalpflegerischen Belange der Errichtung der geplanten Windenergieanlage nicht entgegenstehen.

Dieser Bewertung schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien und des nach den fachlichen Stellungnahmen nicht entgegenstehenden Gewichts der denkmalpflegerischen Belange liegen überwiegende Gründe des Gemeinwohls vor, die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung rechtfertigen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG wird gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (Abschnitt A.6.c).

Genehmigungspflichtige Bodeneingriffe

Die Errichtung der Windenergieanlage ist mit Bodeneingriffen verbunden. Hierzu zählen insbesondere die Fundamentarbeiten, erforderliche Bodenabträge sowie die Herstellung der Kranstell-, Montage- und Zuwegungsflächen. Soweit sich innerhalb der betroffenen Flächen archäologische Kulturdenkmale befinden, können diese durch die vorgesehenen Arbeiten beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG bedarf der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, wer Erdarbeiten oder sonstige Maßnahmen an einer Stelle durchführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Nach der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Chemnitz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie befindet sich das Vorhaben in einem archäologisch relevanten Bereich. Die archäologische Relevanz wird insbesondere durch die im Umfeld vorhandenen Kulturdenkmale, darunter den mittelalterlichen Ortskern Wittgensdorf (D-21440-01), begründet.

Die vorhandene Kartierung der Bodendenkmale umfasst lediglich die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen. Nach fachlicher Einschätzung ist daher mit weiteren, bislang unbekannten archäologischen Kulturdenkmalen zu rechnen. Aufgrund dieser konkreten Anhaltspunkte liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG vor.

STADT 345 CHEMNITZ

Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG wird gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (Abschnitt A.6.d).

Die unter Abschnitt C.V. festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Berücksichtigung und Sicherstellung der denkmalschutzrechtlichen Anforderungen bei der Durchführung der bodeneingreifenden Arbeiten. Sie sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG geeignet, erforderlich und angemessen, um mögliche archäologische Kulturdenkmale frühzeitig zu erkennen und deren Schutz zu gewährleisten.

Die unter Abschnitt C.V.1 festgesetzte Verpflichtung zur rechtzeitigen Anzeige des Beginns bodeneingreifender Arbeiten beim Landesamt für Archäologie ermöglicht der Fachbehörde, sich frühzeitig auf die vorgesehenen Arbeiten einzustellen und gegebenenfalls erforderliche baubegleitende archäologische Untersuchungen vorzubereiten. Die Anzeigefrist von drei Wochen gewährleistet hierfür einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Die Angaben zu den ausführenden Firmen und verantwortlichen Bauleitern ermöglichen eine unmittelbare Abstimmung mit den für die Bauausführung zuständigen Ansprechpartnern.

Die unter Abschnitt C.V.2 festgesetzte Verpflichtung zur Unterrichtung der bauausführenden Firmen über die gesetzlichen Meldepflichten bei archäologischen Funden gemäß § 20 SächsDSchG dient dazu, die mit den Erdarbeiten befassten Personen auf mögliche archäologische Funde und die damit verbundenen gesetzlichen Pflichten aufmerksam zu machen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass entsprechende Entdeckungen unverzüglich angezeigt und erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Arbeitsschutz – Abschnitt C.VI.

Die unter Abschnitt C.VI. getroffenen Maßnahmen und Festlegungen beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere ergeben sie sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), aus den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 400 und TRGS 900), der 9. und 14. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSV) sowie der Baustellenverordnung (BaustellV).

Diese Regelwerke verpflichten zur Durchführung einer systematischen Gefährdungsbeurteilung, zur Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen und zur sicheren Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsumgebungen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse. Insgesamt dienen sie damit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und bilden die rechtliche Grundlage für die systematische Planung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie verpflichten den Arbeitgeber zu einem präventiven und kontinuierlichen Arbeitsschutzmanagement.

Luftverkehr – Abschnitt C.VII.

Die geplante Windenergieanlage weist eine Gesamthöhe von 246,60 m über Grund auf. Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen sächsischer Flugplätze und von Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Die zuständige Luftfahrtbehörde wurde daher im Genehmigungsverfahren beteiligt.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Luftfahrtbehörde hat mit Stellungnahme vom 12.09.2025 gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG der Errichtung und dem Betrieb der beantragten und unter Abschnitt A.2a aufgeführten Windenergieanlage zugestimmt (siehe Abschnitt A.5). Unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom 09.09.2025 ergab die Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange keine Gründe, die der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage entgegenstehen.

Aufgrund ihrer Bauwerkshöhe stellt die Windenergieanlage ein Luftfahrthindernis dar. Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit wurde die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG davon abhängig gemacht, dass die Genehmigung unter den von der Luftfahrtbehörde vorgegebenen Auflagen erteilt wird. Diese wurden unter C.VII.1-3 dieses Bescheides übernommen. Sie betreffen insbesondere die Einhaltung der zugrunde gelegten maximalen Bauhöhe, die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung, deren Ausfallsicherheit und Ersatzstromversorgung sowie die Kennzeichnung während der Bauphase.

Die Veröffentlichung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis sowie die Meldepflichten bei einem Ausfall der Kennzeichnung gemäß der Nebenbestimmung in C.VII.2.10 dieses Bescheides dienen der Information des Luftverkehrs und gewährleisten, dass das Luftfahrthindernis bei der Flugvorbereitung berücksichtigt werden kann.

Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am vorgesehenen Standort nach Prüfung durch die Luftfahrtbehörde zulässig. Eine Gefährdung des Luftverkehrs durch deren Betrieb ist nach deren Feststellungen nicht erkennbar. Die unter C.VII.2.11 enthaltene Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen vor Inbetriebnahme der BNK dient der abschließenden Prüfung der hierfür maßgeblichen Anforderungen.

Auch die für die Errichtung der Windenergieanlage erforderlichen Montagekräne können bei einer Höhe von mehr als 100 m Luftfahrthindernisse im Sinne des § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG darstellen. Die zuständige Luftfahrtbehörde hat deshalb die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter Auflagen genehmigt. Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit sind die Montagekräne nach Maßgabe der unter C.VII.4 dieses Bescheides übernommenen luftverkehrsrechtlichen Auflagen mit der erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Änderungen des Anlagenstandortes oder eine Vergrößerung der genehmigten Bauwerkshöhe können zu einer abweichenden luftverkehrsrechtlichen Beurteilung führen. Entsprechende Änderungen sind daher nach Maßgabe der C.VII.3 aufgenommenen Regelung der zuständigen Luftfahrtbehörde zur erneuten Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange mitzuteilen.

Unter Beachtung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung und der zugehörigen Auflagen sowie der für die Montagekräne erteilten Genehmigung und der hierfür geltenden Auflagen stehen Belange der Luftverkehrssicherheit dem Vorhaben nicht entgegen.

Brandschutz – C.VIII.

Gemäß § 14 SächsBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Feuerwehr Chemnitz wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat erforderlichen Maßnahmen benannt, die unter Abschnitt C.VIII. als Nebenbestimmungen aufgenommen wurden. Diese begründen sich im Einzelnen wie folgt.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Feuerwehr Chemnitz hat die Bereitstellung von 150 m³ Löschwasser entsprechend dem Brandschutzkonzept als ausreichend beurteilt. Die Löschwasserversorgung stützt sich dabei auf die im Brandschutzkonzept bezeichnete Zisterne. Die Nebenbestimmung unter Abschnitt C.VIII.1 gewährleistet, dass die der positiven brandschutztechnischen Beurteilung zugrunde gelegte Löschwasserentnahmemöglichkeit während des Betriebs tatsächlich zur Verfügung steht und im Brandfall genutzt werden kann.

Für wirksame Löscharbeiten müssen die Einsatzkräfte die Windenergieanlage erreichen und die erforderlichen Feuerwehrflächen nutzen können. Die Feuerwehr Chemnitz hat hierfür eine ausreichende Befestigung und Tragfähigkeit der Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen gefordert und auf die DIN 14090 verwiesen. Die unter Abschnitt C.VIII.2. formulierte Nebenbestimmung stellt die dauerhafte Nutzbarkeit dieser Flächen auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sicher.

Der unter Abschnitt C.VIII.3 geforderte Feuerwehrplan nach DIN 14095 unter Berücksichtigung der Richtlinie Nr. 11 sowie die Abstimmung des Entwurfs mit der Feuerwehr dient der Einsatzvorbereitung und ermöglicht den Einsatzkräften eine schnelle Orientierung über die Windenergieanlage und ihre einsatzrelevanten Besonderheiten. Die Vorlage vor Inbetriebnahme stellt sicher, dass der abgestimmte Plan für den späteren Einsatzbetrieb zur Verfügung steht.

Die eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage (C.VIII.4) ermöglicht den Einsatzkräften insbesondere bei einer Alarmierung die zweifelsfreie Identifizierung der betroffenen Anlage. Die Nebenbestimmung setzt die hierzu von der Feuerwehr Chemnitz konkret benannten Anforderungen an Position, Größe und Erkennbarkeit der Kennzeichnung um.

Die Feuerwehr Chemnitz hat gefordert, dass Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit erhalten (C.VIII.5). Diese Forderung dient dazu, vermeidbare Verzögerungen bei der Brandbekämpfung und bei Rettungsmaßnahmen zu verhindern. Die Abstimmung der konkreten Zugangslösung mit der Feuerwehr ermöglicht eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Umsetzung.

Die festgesetzten brandschutzrechtlichen Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die von der Feuerwehr Chemnitz benannten Voraussetzungen für wirksame Löscharbeiten sicherzustellen. Sie beschränken sich auf einsatzbezogene Anforderungen und sind dem Betreiber zumutbar.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt A unter Nr. 14 beruht auf §§ 1, 3, 4, 9 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. § 1 und Anlage 1 zu § 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) geändert wurde.

Die Antragstellerin ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG als Veranlasserin des Genehmigungsverfahrens Kostenschuldnerin. Die Höhe der Verwaltungskosten wird mit gesondertem Kostenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I

STADT 345 CHEMNITZ

S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID

2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Freundliche Grüße

Carina Kühnel
Amtsleiterin

STADT 345 CHEMNITZ